

# Stenographisches Protokoll.

## 27. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

VI. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 21. Juni 1950.

### Inhalt.

#### 1. Personalien.

- a) Krankmeldungen (S. 906);
- b) Krankenurlaube (S. 906);
- c) Entschuldigungen (S. 906).

#### 2. Bundesregierung.

Schriftliche Beantwortung der Anfragen 103 und 117/J (S. 906).

#### 3. Regierungsvorlagen.

- a) 4. Börsfondsnovelle (170 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 906);
- b) Hochschulstudiengesetz (171 d. B.) — Unterrichtsausschuß (S. 906);
- c) Kartellgesetz (175 d. B.) — Handelsausschuß (S. 906);
- d) Milchwirtschaftsgesetz (177 d. B.) — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (S. 906);
- e) Getreidewirtschaftsgesetz (178 d. B.) — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (S. 906);
- f) 2. Preisregelungsgesetznovelle 1950 (179 d. B.) — Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform (S. 906);
- g) Ausfuhrförderungsgesetz (180 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 906).

#### 4. Verhandlungen.

- a) Zweiter Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (136 d. B.), betreffend prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen (155 d. B.).  
Berichterstatter: Böck-Greissau (S. 907);  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 907).
- b) Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (147 d. B.), betreffend Abänderung des Rohstofflenkungsgesetzes 1949 (158 d. B.).  
Berichterstatter: Geisslinger (S. 907);  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 908).
- c) Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (135 d. B.), betreffend die 2. Landwirtschaftliche Wiederaufbaugesetz - Novelle (156 d. B.).  
Berichterstatter: Seidl (S. 908);  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 908).
- d) Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (148 d. B.), betreffend die 2. Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz-Novelle (157 d. B.).  
Berichterstatter: Seidl (S. 909);  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 909).
- e) Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (149 d. B.), betreffend die Liquidation der österreichischen Wirtschaftsverbände (163 d. B.).  
Berichterstatter: Dipl.-Ing. Pius Fink (S. 909);  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 910).

f) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (130 d. B.), betreffend die Änderung einiger grundbuchsrechtlicher Vorschriften (162 d. B.).  
Berichterstatter: Dr. Neugebauer (S. 910);  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 910).

g) Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses, betreffend Abänderung des Kinderbeihilfengesetzes (164 d. B.).  
Berichterstatter: Aichhorn (S. 910);  
Redner: Elser (S. 911), Kranebitter (S. 913), Dr. Scheuch (S. 914) und Ferdinanda Flossmann (S. 915);  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 915).

h) Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (36 d. B.), betreffend das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1950 (168 d. B.).  
Berichterstatter: Maurer (S. 916);  
Redner: Hartleb (S. 916), Ernst Fischer (S. 918) und Dr. Zechner (S. 920);  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 921).

i) Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform über die Regierungsvorlage (112 d. B.), betreffend das Rechtsüberleitungsgesetz für die Gemeinden Jungholz und Mittelberg (169 d. B.).  
Berichterstatter: Grubhofer (S. 921);  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 922).

j) Bericht des Außenpolitischen Ausschusses über die Regierungsvorlage (160 d. B.): Übereinkommen zwischen Österreich und der Schweiz über den Grenzübertritt von Personen im Kleinen Grenzverkehr (173 d. B.).  
Berichterstatter: Grubhofer (S. 922);  
Genehmigung des Übereinkommens (S. 924).

k) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (166 d. B.): Bundesgesetz, womit die im ordentlichen Verfahren vor den Strafgerichten angedrohte Todesstrafe durch die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers ersetzt wird (176 d. B.).  
Berichterstatter: Eibegger (S. 924);  
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 924).

#### Eingebracht wurden:

##### Antrag der Abgeordneten

Frühwirth, Olah, Horn, Skritek u. G., betreffend Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1949, BGBl. Nr. 184 aus 1949 (29/A).

##### Anfragen der Abgeordneten

Dr. Strachwitz, Ing. Kortschak, Doktor Gschnitzer u. G. an den Bundesminister für Inneres, betreffend Überwachung und Registrierung ehemaliger Mitarbeiter und Funktionäre der Heimkehrer-Hilfs- und Betreuungsstelle (HHB) sowie Überwachung der Tätigkeit der Jungen Front durch die Sicherheitsbehörden (118/J);

Stürgkh, Dr. Gorbach, Maurer, Brunner u. G. an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Gewährung des Asylrechtes für politische Flüchtlinge (119/J);

Böck-Greissau, Bauer, Krippner, Lakowitsch, Dr. Tončić u. G. an die Bundesminister für Finanzen und für Handel und Wiederaufbau, betreffend die Einfuhr von Emailgeschirr und eisernen Rohren ohne Einfuhrbewilligung sowie ohne Entrichtung des Zolles und der Warenumsatzsteuer (120/J);

Horn, Singer, Kysela u. G. an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend die Sicherheitsverhältnisse bei Motorrad-Rennen (121/J);

Eibegger, Petschnik, Zechtl u. G. an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Rückforderung von Unterstützungsbeträgen von den aus der Kriegsgefangenschaft heimgekehrten ehemaligen Militärpersonen (122/J);

Ferdinanda Flossmann, Gabriele Proft, Weikhart u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Erhebungen über Altsparer, die durch 10 Monate von 150 S monatlich leben mußten (123/J);

Dr. Pittermann, Marchner, Wendl u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die bisherigen Ergebnisse der Sperrkontenprozesse (124/J);

Voithofer, Gföller, Olah, Astl u. G. an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Kündigung der Arbeiter der Wildbach- und Lawinenverbauung in den Bundesländern (125/J);

Rosa Jochmann, Maria Kren, Aigner u. G. an die Bundesminister für Inneres und soziale Verwaltung, betreffend die Sicherheit von Arbeitern (126/J);

Elser u. G. an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend die Ursachen des tragischen Betriebsunfalles in der Glasperlenerzeugung „Prohaska und Rudolf“ in Steyr (127/J);

Elser, Scharf u. G. an den Bundesminister für Justiz, betreffend die willkürliche Verfolgung von Teilnehmern an der Demonstration der Grazer Bauarbeiter vom 7. und 10. Dezember 1949 durch die Staatsanwaltschaft Graz (128/J);

Koplenig u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Begünstigung Vermöglicher bei der Sperrkontenfreigabe (129/J);

Dr. Herbert Kraus, Dr. Pfeifer u. G. an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Behinderung der Wahlfreiheit bei den Gemeindevahlen in Niederösterreich (130/J).

#### Anfragebeantwortungen:

Eingelangt sind die Antworten:

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abg. Horn u. G. (86/A. B. zu 103/J);

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Dr. Herbert Kraus u. G. (87/A. B. zu 117/J).

### Beginn der Sitzung: 10 Uhr 5 Minuten.

Präsident **Kunschak**: Die Sitzung ist eröffnet.

Das stenographische Protokoll der 26. Sitzung vom 6. Juni 1950 ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und daher genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abg. Ludwig und Müllner.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Dr. Kopf, Hillegeist, Holzfeind, Paula Wallisch, Marianne Pollak, Scheibenreif und Altenburger.

Dem Abg. Honner habe ich einen vierwöchigen, dem Abg. Dipl.-Ing. Strobl einen dreiwöchigen Krankenurlaub bewilligt.

Die schriftliche Beantwortung der Anfragen 103 und 117 wurde den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abg. Prinke, den Einlauf zu verlesen.

Schriftführer **Prinke**: Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt (*liest*):

Bundesgesetz, womit die Börsfondsnovelle vom 16. Juli 1925, BGBl. Nr. 240, neuerlich abgeändert wird (4. Börsfondsnovelle) (170 d. B.);

Bundesgesetz über die Studien an den wissenschaftlichen Hochschulen (Hochschulstudien-gesetz) (171 d. B.);

Bundesgesetz über die Regelung des Kartellwesens (Kartellgesetz) (175 d. B.);

Bundesgesetz über die Regelung der Milch-wirtschaft (Milchwirtschaftsgesetz) (177 d. B.);

Bundesgesetz über die Regelung der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidewirt-schaftsgesetz) (178 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 30. Juni 1949, BGBl. Nr. 166 (Preisregelungsgesetz 1949), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 31. März 1950, BGBl. Nr. 91 (Preisregelungsgesetznovelle 1950), abgeändert wird (2. Preisregelungsgesetz-novelle 1950) (179 d. B.);

Bundesgesetz über die Förderung der öster-reichischen Ausfuhr (Ausfuhrförderungsgesetz) (180 d. B.).

*Es werden zugewiesen:*

170 und 180 dem Finanz- und Budgetaus-schuß;

175 dem Handelsausschuß;

177 und 178 dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft;

171 dem Unterrichtsausschuß;

179 dem Ausschuß für Verfassung und Ver-waltungsreform.

Der **1. Punkt** der Tagesordnung ist der zweite Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (136 d. B.): Bundesgesetz über die Abänderung des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 161, über **prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen** für schutzwürdige Unternehmungen (155 d. B.).

Berichterstatter **Böck-Greissau**: Hohes Haus! Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 24. Mai 1950 den Bericht des Handelsausschusses 150 der Beilagen von der Tagesordnung abgesetzt und damit dem Handelsausschuß gemäß § 29 lit. G und H der Geschäftsordnung die Möglichkeit gegeben, seinen am 12. Mai 1950 dem Hause erstatteten Bericht zu revidieren.

Dies erwies sich deshalb als notwendig, weil — erst nach der Beschlußfassung des Ausschusses vom 12. Mai 1950 — von seiten des Bundesministeriums für Finanzen, Abteilung Vermögenssicherung, beachtliche Bedenken gegen die vorgesehene Streichung des § 6 des Gesetzes vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 161, geltend gemacht wurden. Der Wegfall des § 6 könnte nämlich zur Geltendmachung deutscher Forderungen gegen schutzwürdige Unternehmungen führen, deren Regelung dem künftigen Staatsvertrag vorbehalten bleiben soll.

Der Ausschuß hat daher in seiner Sitzung vom 25. Mai 1950 seinen ursprünglichen Beschluß vom 12. Mai 1950 zurückgezogen.

Wie bereits im Bericht des Ausschusses vom 12. Mai 1950 ausgeführt, verfügt das Bundesgesetz vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 161, ein auf Rüstungsschulden beschränktes und von verschiedenen Voraussetzungen abhängiges Moratorium, das wiederholt verlängert wurde und in der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes mit 30. Juni 1950 befristet ist. Da die wirtschaftlichen Verhältnisse einzelner betroffener Unternehmungen noch nicht gesichert und die Rechtslage hinsichtlich der Forderungen und Verbindlichkeiten — insbesondere gegenüber deutschen Schuldern und Gläubigern — noch nicht geklärt ist, nimmt die Regierungsvorlage eine neuerliche Verlängerung des Gesetzes bis 31. Dezember 1951 in Aussicht. Um der inzwischen eingetretenen weitgehenden Normalisierung des Wirtschaftslebens Rechnung zu tragen, soll die Verlängerung des Rechtsschutzes nicht automatisch eintreten, sondern von einem neuerlichen Antrag an die vom Gesetz bestellten Kommissionen abhängig sein, die befugt sein sollen, die Verlängerung des Schutzes zu befristen und von Bedingungen abhängig zu machen.

Der Handelsausschuß hat sich von dem Bestreben leiten lassen, einheitliche Handhabung des Gesetzes durch die Kommissionen sicherzustellen, kleinen Gläubigern Befriedigungsmöglichkeiten zu schaffen und die Schutzfrist enger zu begrenzen. Er hat deshalb

die Regierungsvorlage in einigen Punkten abgeändert und ergänzt. Die nunmehr vorliegende Fassung des Gesetzentwurfes wurde vom Handelsausschuß einstimmig beschlossen.

Der Handelsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf in der Fassung laut vorliegendem zweiten Bericht die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage zusätzlich, die General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf ohne Debatte in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

Der **2. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (147 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die **Abänderung des Rohstofflenkungsgesetzes 1949** (158 d. B.).

Berichterstatter **Geisslinger**: Hohes Haus! Der Verfassungsausschuß hat sich schon in seiner Sitzung vom 29. Juni v. J. in Zusammenhang mit der Verabschiedung des neuen Preisregelungsgesetzes 1949 gezwungen gesehen, dem Nationalrat einen Gesetzentwurf über die Lenkung des Verkehrs von wichtigen Rohstoffen und Halbfabrikaten vorzulegen.

Die Notwendigkeit dazu ergab sich durch das Erlöschen des Warenverkehrsgesetzes mit 30. Juni 1949, in welchem diese Materie bisher gesetzlich geregelt war. Der Verfassungsausschuß ist zu der Überzeugung gelangt, daß die Regelung der Preise der in diesem Gesetzentwurf aufgezählten Waren ohne eine gleichzeitige gesetzliche Lenkung, beziehungsweise Bewirtschaftung dieser Rohstoffe nicht wirksam wäre. Das Hohe Haus hat sich dann schon am nächsten Tag mit dieser Frage befaßt. Der Referent hat darauf hingewiesen, daß die Auffassungen der einzelnen Gruppen in dieser Frage natürlich sehr divergierend waren. Der Antrag ist aber vorgelegt worden und hat eine einstimmige Zustimmung gefunden.

Im November 1949 war es dann notwendig, sich neuerlich mit diesem Gesetz zu befassen. In der Regierungsvorlage wurde damals vorgeschlagen, nur mehr Eisenschrott einschließlich Gußbruch, Rohblei, -kupfer und Kupferlegierungen, Erdöl, und seine Derivate und Benzol weiter unter Kontrolle zu stellen. Da aber die wirtschaftliche Lage Österreichs in diesem Zeitpunkt eine solche Lockerung nicht empfehlenswert erscheinen ließ, hat sich der Handelsausschuß, in dessen Kompetenz dieser Entwurf gekommen war, in seiner Sitzung vom 16. November 1949 gezwungen gesehen, den Antrag zu stellen, die staatliche Einflußnahme auf den Verkehr von industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten, so wie sie im Rohstofflenkungsgesetz 1949 verankert war, weiterhin aufrechtzuerhalten. Dieser Antrag ist dann

auch am 23. November im Hohen Hause einstimmig angenommen worden.

Die Verhältnisse haben sich nun wohl bedeutend gebessert. Der Handelsausschuß ist aber am 25. Mai zu der Auffassung gekommen, daß es doch nicht gut sei, dieses Rohstofflenkungsgesetz schon aufzuheben, umso mehr, als es ja im Wege von Verordnungen möglich sei, die Kontrolle so klug und vernünftig zu machen, wie es den gegebenen Verhältnissen entspricht.

Der Handelsausschuß ist daher zu dem Entschluß gekommen, dem Hohen Hause vorzuschlagen, den vorliegenden Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Ich beantrage ferner, die General- und Spezialdebatte in einem durchzuführen.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf ohne Debatte in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.*

Der 3. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (135 d. B.): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 176, über Beihilfen zum Wiederaufbau kriegsbeschädigter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe abgeändert wird (2. Landwirtschaftliche Wiederaufbaugesetz-Novelle) (156 d. B.).

Berichterstatter Seidl: Hohes Haus! Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat sich in seiner Sitzung vom 24. Mai 1950 mit der Regierungsvorlage (135 d. B.): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 26. Juli 1946 über Beihilfen zum Wiederaufbau kriegsbeschädigter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe abgeändert wird, befaßt.

Der land- und forstwirtschaftliche Wiederaufbaufonds bezweckt, durch Gewährung unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Beihilfen aus Fondsmitteln den Wiederaufbau von zerstörten oder beschädigten land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden zu ermöglichen. Die erforderlichen Geldmittel dieses Fonds wurden vorerst durch einen 30 prozentigen Wiederaufbaubeitrag vom Grundsteuermeßbetrag aller land- und forstwirtschaftlichen Betriebe aufgebracht. Die zu geringen Geldmittel des Fonds einerseits, ferner die unterschätzte Zahl der kriegsbeschädigten land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten andererseits machten eine Erhöhung des Fondskapitals notwendig.

Dieser Notwendigkeit trug die Landwirtschaftliche Wiederaufbau-Novelle, BGBl. Nr. 123/1948, insofern Rechnung, als die Fondsbeiträge von 30 auf 50 v. H. des Grundsteuermeßbetrages erhöht und die Laufzeit für die Entrichtung der Fondsbeiträge bis 31. Dezember 1951 erstreckt wurde.

Auf Grund dieser Beitragsleistungen bringt die Land- und Forstwirtschaft an Fondsmitteln bis 31. Dezember 1951 den Betrag von 123,885.196 S auf. Bis 31. Dezember 1949 waren noch 6981 Schadensfälle beziehungsweise Anträge auf Beihilfengewährung zu erledigen. Um nun diese noch offenen Ansuchen aufrecht erledigen zu können, bedarf es eines weiteren Fondskapitals in der Höhe von 155 Millionen Schilling.

Der Wiederaufbaufonds hätte infolge Erschöpfung der verfügbaren Mittel seine Tätigkeit mit 31. Dezember 1949 einstellen müssen, wenn ihm nicht eine Überbrückung in der Höhe von 36 Millionen Schilling aus Bundesmitteln die Weiterarbeit ermöglicht hätte.

Die Land- und Forstwirtschaft wird daher nicht umhin können, die Fortführung dieser von ihr ins Leben gerufenen Aufbauaktion durch die Beistellung weiterer Geldmittel zu ermöglichen. Ein plötzliches Aufhören dieser Aufbauaktion würde nicht nur bedeuten, daß über 5000 kriegsbeschädigte oder kriegszerstörte land- und forstwirtschaftliche Betriebe dem Verfall preisgegeben wären, sondern brächte auch ein unerhörtes Anschwellen der Arbeitslosigkeit mit sich.

Der Abg. Dipl.-Ing. Fink hat das Ansuchen gestellt, dafür vorzusorgen, daß auch die schwer beschädigten Wohn- und Wirtschaftsgebäude der Bergbauern wieder instandgesetzt werden können, da es während der ganzen Zeit des Krieges als auch in der Nachkriegszeit nicht möglich war, Baumaterialien zu erhalten und so den Verfall dieser Häuser hintanzuhalten.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat sich in seiner Sitzung vom 24. Mai 1950 mit der Regierungsvorlage befaßt und hat sie nach eingehender Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abg. Dipl.-Ing. Hartmann, Dipl.-Ing. Fink, Mentasti, Schneeberger, Dr. Scheuch sowie der Herr Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft beteiligten, mit einer Abänderung einstimmig angenommen.

Die vom Abg. Dipl.-Ing. Hartmann beantragte Abänderung hat zum Zweck, daß sich die Fälligkeiten des Wiederaufbaubeitrages nach den Fälligkeiten der Grundsteuer zu richten haben.

Ich stelle namens des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, und bitte das Hohe Haus, die General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

*Auch dieser Gesetzentwurf wird ohne Debatte in zweiter und dritter Lesung einstimmig beschlossen.*

Der 4. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (148 d. B.): Bundesgesetz, womit das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz vom 18. Dezember 1947, BGBl. Nr. 28/1948, abgeändert wird (2. Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz-Novelle) (157 d. B.).

Berichterstatter Seidl: Hohes Haus! Die Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes ist durch die Novelle BGBl. Nr. 34/1950 bis 30. Juni 1950 befristet. Die für Getreide, Vieh und Milch nach diesem Zeitpunkt erforderlichen Regelungen werden ihre gesetzliche Grundlage in den bezüglichen Wirtschaftsgesetzen finden. Da diese jedoch nicht mit 1. Juli 1950 in Wirksamkeit treten können, ergibt sich die Notwendigkeit, die Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes nochmals kurzfristig, und zwar bis 31. August 1950, zu verlängern.

Außerdem ist es für zwei weitere Warengruppen erforderlich, die Bewirtschaftung noch nach dem 31. August 1950 fortzuführen, nämlich für Speiseöl und Speisefett sowie für Zucker.

Bei der industriellen Produktion von Speiseöl und Speisefett ergeben sich infolge Verschiedenheit der Produktionskapazität der Betriebe, der Einstandspreise und der ungleichen Ausbeutungssätze der Rohstoffe verschiedene Produktionskosten für das Endprodukt; die sich ergebenden Preisdifferenzen wurden bisher mit Hilfe des Ausgleichsverfahrens behoben. Die gesetzliche Grundlage zur Durchführung des Ausgleichsverfahrens bildet das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz. Um einheitliche Preise für die vorwiegend aus ausländischen Rohstoffen industriell erzeugten Speiseöle und Speisefette aufrechterhalten zu können, ferner um im Interesse der Versorgung der Bevölkerung für Produktion und Absatz dieser Fette noch Lenkungsmaßnahmen treffen zu können, sollen die Bestimmungen des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes für diese Warengruppe erst später außer Kraft treten.

Bei Zucker reichen die aus der heimischen Produktion und den Hilfslieferungen vorhandenen Mengen vorerst nicht zur Deckung des Bedarfes auf der gegenwärtigen Rationsbasis bis zur neuen inländischen Kampagne aus. Verhandlungen zwecks zusätzlicher Einfuhr laufen bereits. Bei dieser Sachlage erscheint die Fortführung der Bewirtschaftung von Zucker geboten.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat diese Regierungsvorlage nach eingehender Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abg. Stürgkh, Mentasti, Schneeberger, Dr. Scheuch sowie der Herr Bundesminister für Land und Forstwirtschaft be-

teiligten, mit einer Abänderung einstimmig angenommen. Diese Abänderung betrifft eben jene Warengruppen, für die der Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Bundesgesetzes durch Verordnung der Bundesregierung bestimmt wird.

Ich habe daher namens des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft hier den Antrag zu stellen, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage weiter, die General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

*Nachdem niemand zum Worte gemeldet ist, wird der Gesetzentwurf ohne Debatte einstimmig in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.*

Der 5. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (149 d. B.): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1949, BGBl. Nr. 35/1950, betreffend die Liquidation der österreichischen Wirtschaftsverbände, abgeändert wird (163 d. B.).

Berichterstatter Dipl.-Ing. Pius Fink: Hohes Haus! „Mache eine Faust, wenn du keine Finger hast“, so sagt ein Volksspruch, und das trifft auch auf diesen Gesetzentwurf zu. Die Faust, die zwar nicht immer angenehm empfunden wird, die wir aber zur Sicherung unserer Ernährung für alle Familien des Volkes noch durch einige Monate brauchen, ist das eben beschlossene Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz; die Finger zu dieser Faust bilden die Wirtschaftsverbände in Liquidation. Notgedrungen muß daher diese Liquidation um zwei Monate hinausgeschoben werden, da ja die Wirtschaftsverbände die Aufbringung der Lebensmittel und die Versorgung der Bevölkerung mit ihnen durchzuführen haben.

Nun könnte freilich, meine sehr Verehrten, der Verdacht erweckt werden, daß diese Liquidation, die nun um zwei Monate hinausgeschoben werden soll, eine Augenauswischerei sei. Der Herr Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat aber im Ausschuß auf die interessante Tatsache hingewiesen, daß bereits durchschnittlich 70 Prozent des Personals der Wirtschaftsverbände entlassen sind.

Ich stelle namens des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft den Antrag, dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben und die General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Auch zu diesem Gegenstand liegen keine Wortmeldungen vor. Es erübrigt sich daher die Abstimmung über den formellen Antrag des Herren Abg. Fink.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

Der **6. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (130 d. B.): Bundesgesetz über die **Änderung einiger grundbuchsrechtlicher Vorschriften** (162 d. B.).

Berichterstatler **Dr. Neugebauer**: Hohes Haus! Das vorliegende Bundesgesetz über die Änderung einiger grundbuchsrechtlicher Vorschriften ist wie viele Gesetze nach 1945 durch die Annexion Österreichs im Jahre 1938 und die dadurch bedingten Folgen notwendig geworden.

Wohl besitzt die Republik Österreich in einer größeren Zahl von Staaten Vertretungen, aber es gibt noch immer eine Reihe von Staaten in denen Österreich nicht vertreten ist und die andererseits auch in Österreich keine Vertretung besitzen. Da die diplomatische Überbeglaubigung von Urkunden unter solchen Umständen nicht möglich ist, kann der Bestimmung des § 31 des Grundbuchgesetzes in vielen Fällen nicht entsprochen werden. Für solche Fälle werden daher Ausnahmen gestattet, wie sie das vorliegende Gesetz vorsieht. Dadurch werden die Verhältnisse insofern normalisiert, als dann diese Rechtsgeschäfte im Grundbuch durchgeführt werden können.

Ein Teil des Gesetzes befaßt sich mit den durch die Änderung der Währung bedingten Erhöhungen bei der Festsetzung von Wertgrenzen. Auch dies ist eine Notwendigkeit, die aus dem Verlust der staatlichen Selbständigkeit Österreichs entstanden ist. Die Umwechslung der Schillinge in Mark und die Umrechnung der Reichsmark auf Neuschillinge, ferner die Wertänderung des Schillings machen bestimmte Änderungen im Liegenschaftsteilungsgesetz von 1930 nötig. Diesen Notwendigkeiten kommt das vorliegende Gesetz nach.

Um grundbücherlichen Einverleibungen auf Grund von Privaturkunden mit der erforderlichen Unterschriftbeglaubigung an Stelle des Gerichtes oder des Notars wieder praktische Bedeutung zu geben, war gleichfalls eine Erhöhung der Wertgrenze notwendig.

Eine sichtbare Folge aus der Zeit der Zugehörigkeit Österreichs zum Deutschen Reich sind die Baustellen der Reichsautobahn; weniger sichtbar sind die Eintragungen in die Grundbücher zur Wahrung einer späteren Grundeinlösung, eine langfristige Rangordnung, wie sie den Bestimmungen des Grundbuchgesetzes fremd ist. Die Aufhebung dieser reichsdeutschen Vorschriften ist notwendig und in Zukunft können solche Anmerkungen nicht mehr bewilligt werden.

Der Justizausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 31. Mai 1950 mit dieser Regierungs-

vorlage beschäftigt und sie einstimmig und unverändert genehmigt. Er stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (130 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage, General- und Spezialdebatte in einem vorzunehmen.

*Der Gesetzentwurf wird gleichfalls ohne Debatte in zweiter und dritter Lesung beschlossen.*

Der **7. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses über den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend **Abänderung des Kinderbeihilfengesetzes** vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 31/1950 (164 d. B.).

Berichterstatler **Aichhorn**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesantrag betrifft eine Novelle des Kinderbeihilfengesetzes vom 16. Dezember 1949. Schon bei der Beschlußfassung über dieses Gesetz waren die Meinungen nicht einhellig. Der nun vorliegende Antrag will die damals aufgezeigten Härten mildern. Unter anderem ist daran gedacht, den Kreis der Beitragsberechtigten dahin zu erweitern, daß die Kinderbeihilfe auch nach dem 21. Lebensjahr gewährt werden soll, wenn Kinder oder Angehörige infolge einer körperlichen oder geistigen Behinderung ständig arbeitsunfähig sind und vom Anspruchsberechtigten überwiegend erhalten werden. Im Gesetz ist aber auch eine Einschränkung der Anspruchsberechtigung dahin vorgesehen, daß die Kinderbeihilfe jenen Lohnempfängern nicht mehr bezahlt werden soll, die bei einem Kind (Angehörigen) ein Einkommen von über 36.000 S haben. Diese Grenze wird bei vier und mehr Kindern (Angehörigen) auf 48.000 S erweitert.

Für die wirtschaftlich schwächeren Arbeitgeber wird insofern eine Freigrenze in das Gesetz eingebaut, als 1000 S in einem Kalendermonat von der Beitragsgrundlage abgezogen werden können, wenn die Lohnsumme 3000 S im Monat nicht übersteigt. Das heißt mit anderen Worten, wenn nicht mehr als zusammen 1000 S Löhne bezahlt werden, muß der Beitrag überhaupt nicht bezahlt werden, wenn nicht mehr als 3000 S an Löhnen bezahlt werden, tritt eine Ersparnis ein.

Es soll keineswegs verschwiegen werden, daß für den Kreis der Beitragspflichtigen, welche außerhalb der vorgenannten Grenze liegen, eine geringfügige Erhöhung dadurch eintritt, daß die Beitragsgrundlage von nun an nicht mehr von der Summe der sozialversicherungspflichtigen Löhne mit der Grenze von 2000 S berechnet werden soll, sondern auf die Brutto-Arbeitslöhne abgestellt wird.

Dieser Gesetzesantrag wurde im Unterausschuß in drei Sitzungen behandelt und vom Finanz- und Budgetausschuß einstimmig angenommen. Der Finanz- und Budgetausschuß stellt den Antrag, das Hohe Haus möge diesem Gesetzesantrag die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage ferner, die General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

*Gegen den formalen Antrag wird keine Einwendung erhoben.*

**Abg. Elser:** Hohes Haus! Die Novelle zum Kinderbeihilfengesetz ist von großer sozialer und wirtschaftlicher Bedeutung. Sie bringt für die beitragspflichtigen Klein- und Mittelbetriebe eine fühlbare Entlastung. Ich halte diese Entlastung für die Kleinbetriebe nicht nur für voll berechtigt, sondern auch für dringendst notwendig. Angesichts dieser Novelle, die also mehr oder weniger den Kleingewerbetreibenden eine Hilfe bringen soll, ist es angezeigt, einmal in ganz kurzen Sätzen die Lage der kleinen gewerblichen und industriellen Betriebe zu schildern.

Während des Krieges haben bekanntlich diese Zwerg- und Kleinbetriebe in Österreich — ebenso wie heute — eine große wirtschaftliche Rolle gespielt, und sie haben im allgemeinen wenig wirtschaftliche Sorgen gekannt. Es war eine Scheinblüte. Durch die Verlagerung der Großbetriebe und Verlegung eines Teiles der großen Produktion in Tausende von kleinen Betrieben war natürlich das Kleingewerbe vollkommen beschäftigt. Alle diese Verhältnisse haben sich aber seit einigen Jahren gründlich geändert. Wir stehen in Österreich vor einer Wendung in unserer Wirtschaftsstruktur. Es ist keine Übertreibung wenn ich sage, daß in den nächsten Jahren Tausende, ja Zehntausende von kleinen gewerblichen Betrieben vor ihrer wirtschaftlichen Vernichtung stehen werden. In Österreich wie auch in anderen Staaten zeigt sich die Tendenz, die Großbetriebe in jeder Hinsicht zu fördern; Investitionsbeträge und steuerrechtliche Begünstigungen kommen in erster Linie den Großbetrieben zugute, während der kleingewerbliche Betrieb dieser Tendenz meist schutzlos gegenübersteht. Es ist daher richtig und berechtigt, daß man bei der Beitragsleistung zum Fonds des Kinderbeihilfengesetzes die Kleingewerbetreibenden in irgendeiner Form schützt und unterstützt.

Man könnte sagen, auf die Dauer wird man diese Zwerg- und Kleinbetriebe nicht aufrechterhalten können. Aber, meine geschätzten Frauen und Herren, es handelt sich ja nicht nur um das allmähliche Verschwinden dieser kleinen Betriebe, wir müssen doch zur Kenntnis nehmen, daß die österreichische Produktion zum Großteil nicht auf

den Großbetrieben, sondern auf den nach Zehntausenden zählenden Kleinbetrieben beruht. Das Gros unserer Unselbständigen ist ja nicht in den Großbetrieben beschäftigt, die entweder verstaatlicht sind oder dem Privatsektor angehören, sondern in den kleinen und mittleren Betrieben. Daher spielen diese Betriebsarten und Betriebsformen in Österreich eine ganz entscheidende Rolle.

Man könnte vielleicht einwenden: Nun gut, wenn diese kleinen Betriebe verschwinden, tut das nicht viel zur Sache; dann werden eben die Großbetriebe die Produktion übernehmen. Dieses Problem ist aber nicht nur ein Produktionsproblem, es ist auch ein Menschenproblem, da ein Großteil der Unselbständigen in einem Klein- und Mittelbetrieb beschäftigt ist. Es werden ja diese Betriebe und bestenfalls nur die kleinen Betriebe von den Großbetrieben aufgesaugt, die dort beschäftigten Arbeitnehmer aber werden nur zum Teil in den Großbetrieben unterkommen. Wenn diese Tendenz weiter anhält, besteht die Gefahr, daß zwar Zehntausende von Kleinbetrieben zugrunde gehen, die dort beschäftigten Personen aber nur zu einem ganz geringen Teil in der Großindustrie Arbeit und Brot finden. Wir stehen daher in bezug auf die weitere Entwicklung dieser Tendenz vor einem sehr großen sozialen und wirtschaftlichen Problem.

Der Entfall der Mittel, den diese Novelle mit sich bringt und der den Ausgleichsfonds schließlich belastet, soll durch eine Veränderung der Beitragsleistung hereingebracht werden. Von nun an soll diese 2%ige Beitragszahlung nicht mehr von den Löhnen und Gehältern, nach oben begrenzt, entrichtet werden, sondern von den effektiven Bruttolöhnen und Bruttogehältern. Damit will man den Entfall wieder hereinbringen. Dagegen ist grundsätzlich nichts zu sagen; allerdings löst man damit das Kinderbeihilfengesetz vollkommen von der Sozialversicherung. Aber auch dagegen ist sachlich nichts einzuwenden, denn dieses Gesetz ist ein ausgesprochenes Fürsorgegesetz; hier geht es nicht um Versicherungsprinzipien, sondern um soziale Hilfsmaßnahmen für die Familie, für Mutter und Kind, was für unsere Bevölkerungspolitik lebenswichtig ist. Wenn man dieses Gebiet international betrachtet, so stehen hier drei Staaten an der Spitze, und zwar Sowjetrußland, die Tschechoslowakei und Schweden. In diesen drei Staaten wurde auf dem Gebiete der Familienhilfe bisher das Größtmögliche geleistet.

Die Novelle sieht auch eine Verbreiterung der anspruchsberechtigten Personenkreise vor, und zwar sollen alleinstehende Mütter — im allgemeinen versteht man darunter die ledigen

Mütter — mehr als bisher in den Genuß der Beihilfen kommen. Diese Abänderung wird besonders das Land Tirol begrüßen, weil bekanntlich in diesem Bundesland die meisten ledigen Mütter zu suchen sind.

Auf Grund der Bestimmung des § 39 Abs. 4 unseres Einkommensteuergesetzes, welche sich unter anderem auch auf Wehrmattsangehörige und Kriegsgefangene bezieht, kann auch für Personen über das 25. Lebensjahr hinaus eine Kinderbeihilfe gewährt werden. Es sind dies seltene Fälle und auch dagegen ist nichts einzuwenden. Ich verlange aber von dieser Stelle aus eine Gleichstellung für die Opfer der politischen und rassischen Verfolgung. Man müßte eigentlich annehmen, das sei eine Selbstverständlichkeit, denn aus allen übrigen Gesetzen geht ja diese Gleichstellung hervor. Aber die Finanzbehörden lehnen sie ab. Ich möchte bei dieser Gelegenheit den Herrn Finanzminister bitten, daß er im Wege eines Erlasses diese Gleichstellung herbeiführt.

Bei dieser Gelegenheit muß man doch auch einiges über die Finanzbehörden sagen. Die Finanzbehörden in Österreich werden allmählich ein Schrecken der Bevölkerung. Es ist richtig, Steuerzahlen ist eine Sache, die niemand gerne tut; das ist keine spezielle Angelegenheit Österreichs. Es ist aber ein Unterschied, ob man von Steuerunwilligen sprechen kann oder ob man, wie es hier in Österreich ist, tatsächlich von einem Schrecken der Bevölkerung sprechen muß. Sobald jemand etwas vom Steueramt hört, glaubt er schon, es gehe um seine Existenz. Warum ist in Österreich diese Einstellung gegenüber der Finanzbehörde gegeben? Wir haben auf diesem Gebiet eine Beamtenschaft, die im allgemeinen voll und ganz ihre Pflicht erfüllt. (*Unruhe.*)

**Präsident:** Ich bitte die Herren, ihre Besprechungen ins Couloir zu verlegen.

**Abg. Elser (fortsetzend):** Es gibt aber in unserem Finanzbeamtenapparat auch eine Reihe von Menschen, die alles andere sind, nur nicht Finanzbeamte. Deshalb dieses Animo gegen die Finanzbeamten. Ich glaube, im allgemeinen darf man die Sache nicht persönlich nehmen, denn der Finanzbeamte ist vielfach selbst ein Opfer der verschiedenen Gesetze, die zum Teil verworren sind und an Klarheit eben sehr viel zu wünschen übrig lassen. Der Finanzbeamte muß aber mit diesen Gesetzen arbeiten, er ist das Durchführungsorgan und kommt durch diese Verworrenheit der Finanzgesetzgebung manchmal in sehr große Gewissenskonflikte.

Ferner ist einmal die Frage zu stellen: Haben wir gegenüber unserer Gesamtwirtschaft in summa eine zu hohe Steuerlast? Ich glaube,

nein. Das Problem ist in Österreich ein anderes. Es geht um die gerechte Verteilung der Steuerlasten. Wenn dieses Problem gelöst wäre, dann könnte die österreichische Wirtschaft die Steuerlast, die ihr auf Grund der österreichischen Gesetzgebung aufgebürdet ist, ohne viel Beschwerden bewältigen und ertragen. Aber wir haben eine sehr unsoziale Steuergesetzgebung, sie behandelt die Steuerträger, vom sozialen und wirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen, keineswegs gleichmäßig.

Wir sprechen immer wieder von großen und kleinen Steuerträgern. In Wahrheit ist der angebliche große Steuerträger in Österreich der kleine Steuerträger und der angebliche kleine Steuerträger ist in Wahrheit der große. Es ist doch kein Geheimnis, daß vier Fünftel aller Steuern von dem sogenannten kleinen Mann aufgebracht werden müssen. Seine Behandlung durch die Steuergesetzgebung jedoch und vor allem auch durch die Praxis einiger Steuerbehörden ist geradezu skandalös. Der Großbetrieb wird in jeder Beziehung geschont. Er hat die Möglichkeit, Investitionen durchzuführen, er hat steuerrechtliche Begünstigungen aller Art, während Kleinbetriebe auf dem Gebiet wenig Begünstigungen haben. Der Kleinbetrieb kann sie ja gar nicht in Anspruch nehmen. Der Großbetrieb wird steuerpolitisch von einigen wenigen Beamten kontrolliert, da nur wenige Finanzbeamte überhaupt in der Lage sind, Großbetriebe steuerrechtlich und steuerpolitisch unter die Lupe zu nehmen. Das ist ja auch klar, denn eine Bilanz studieren ist mehr als eine Bilanz lesen, da muß man auch in die Materie der betreffenden Produktion vollkommen eingearbeitet sein, man muß Fachmann sein. Diese Fachleute sind im Finanzapparat in Österreich sehr dünn gesät. Bei Kleinbetrieben hingegen gibt es eine Reihe von Finanzbeamten, die den betreffenden Betrieb unter die Lupe nehmen können. Einen Kleingewerbetreibenden, ein kleines Gasthaus, einen Schlossermeister, Schneidermeister, kann man bald von irgendeinem Finanzbeamten kontrollieren lassen. Hier ist die Kontrolle sehr rigoros; hier gibt es kein Entschlüpfen. Daher behaupte ich, daß die steuerrechtliche Behandlung in Österreich äußerst ungerecht und unsozial ist.

Ich verweise hier auf die Sperrkontenprozesse in Wien und Graz. Sie liegen auf derselben Ebene. Auf der einen Seite der arme Invalide, der kleine Rentner, der bittend zum Beamten kam, ob man ihm von seinem sauer ersparten Betrag etwas rückbuchen könne, er mußte abgewiesen werden: das ginge nicht, er habe vielleicht ein kleines Häuschen oder irgendein Nebeneinkommen nebst seiner Rente, ergo Ablehnung der Bitte. Andere aber wurden berücksichtigt. Wir erleben es ja im Verlauf

des Prozeßverfahrens, daß bei Leuten, die über ein ganz ansehnliches Vermögen verfügen, rückgebucht wurde.

Sie sehen also, das ist der Geist, der aus der Finanzgesetzgebung und vor allem auch aus unserem Finanzapparat unter allen Umständen beseitigt werden muß, sonst sind die Finanzbehörden mit Recht der Schrecken der Bevölkerung.

Bei der Durchführung dieses nun novellierten Kinderbeihilfengesetzes wird die Sozialversicherung endgültig ausgeschaltet, die Durchführung wird von nun an das Finanzamt selbst übernehmen. Ich habe gegen diese Veränderung der Durchführung sachlich nichts einzuwenden. Wir dürfen ja nicht vergessen, es handelt sich nicht um ein Sozialversicherungsgesetz, das der Sozialversicherung unterliegt, sondern um ein großes Sozialfürsorgegesetz, in dem nur bestimmte im Gesetz festgelegte Kriterien die Voraussetzung des Anspruches sind. Die durchführenden Organe dieses Gesetzes sollen tatsächlich die Finanzämter sein, dagegen ist also nichts einzuwenden.

Aber man muß sehr skeptisch sein, ob die Finanzämter dieses Kinderbeihilfengesetz auch tatsächlich im Geist und im Sinne des Gesetzgebers handhaben werden. Ich habe vielfach Beschwerden gehört, daß die Finanzbehörden den Anspruchsberechtigten unter allen möglichen schikanösen Ausreden um seinen Anspruch bringen wollen. Man muß also den Finanzbehörden sagen, wenn sie in diesem Falle Träger eines großen sozialen Gedankens sind, dann dürfen sie nicht das Geld, sondern dann müssen sie den Menschen in den Mittelpunkt der Betrachtung stellen. Wenn sie das Kinderbeihilfengesetz dem Geiste des Gesetzgebers entsprechend behandeln, dann bin ich vollkommen zufrieden; sie dürfen es nur nicht engherziger auslegen. Wir müssen überhaupt dagegen Protest einlegen, daß hier zwar soziale Gesetze geschaffen werden, die im allgemeinen als gut angesprochen werden müssen, daß diese Gesetze dann aber bei der Durchführungsbehörde auf Widerstand und Widerspruch stoßen und man in nicht wenigen Fällen klare gesetzliche Bestimmungen einfach umbiegt. Das sehen wir auch bei diesen Rückbuchungsprozessen in Wien und Graz.

Über die Höhe der Beiträge möchte ich folgendes sagen. Die Beihilfe beträgt derzeit 37 S. Ich binder Auffassung, daß in der nächsten Zeit auch dieser Beitrag im Sinne der Entwicklung unserer Währung den Verhältnissen entsprechend nach oben angepaßt werden muß.

Ansonsten ist gegen diese Novelle nichts einzuwenden. Sie ist eine weitere Verbesserung des bisherigen Kinderbeihilfengesetzes, und man soll dieses ja nicht unterschätzen. Ich halte es für eines der wichtigsten Fürsorge-

gesetze der zweiten Republik. Diese Novelle hat auch vor allem den einen großen Vorteil, daß sie allen jenen Unrecht gibt, die geglaubt haben, daß das Kinderbeihilfengesetz nur eine vorübergehende Notstandsmaßnahme sein werde. Nein, diese Novelle stempelt das Kinderbeihilfengesetz zu einer großen sozialen Dauereinrichtung.

Der Linksblock wird daher für dieses Gesetz stimmen, das nach meiner Ansicht eine Säule unserer österreichischen Sozialgesetzgebung ist.

**Abg. Kranebitter:** Hohes Haus! Der Nationalrat Österreichs beschließt heute eine Gesetzesnovelle, die eine große soziale Ungerechtigkeit endlich wesentlich mildert. Als im November und Dezember vorigen Jahres die Pflicht zur Finanzierung der Kinderbeihilfen für die nicht im Staatsdienst stehenden Arbeiter und Angestellten auf Grund der schwierigen Finanzlage des Staates auf die Dienstgeber aller Berufsschichten überwältigt und das Kinderbeihilfengesetz mit den anderen Finanzgesetzen eilig beschlossen werden sollte, da haben sich hinter den Kulissen des Parlaments begreiflicherweise schwere Kämpfe um die Vermeidung dieser Belastung oder wenigstens um eine möglichst gerechte Lastverteilung abgespielt. Vor allem wir Volksvertreter aus dem Bauern- und Gewerbestand haben uns dagegen aufgebäumt, daß der Kinderbeihilfenzuschlag zu den Sozialversicherungsbeiträgen allen selbständig Erwerbstätigen ohne Rücksicht auf die Leistungskraft des Betriebes und die Größe der Familie auferlegt wurde. Durch die Pauschalerhöhung des Sozialversicherungsbeitrages wurden diejenigen kleinen Bauern und Gewerbetreibenden besonders hart getroffen, die durch die geringe Anwendungsmöglichkeit technischer Hilfsmittel — wie z. B. bei den Bergbauern — und durch eine größere Zahl kleiner Kinder mehr Hilfskräfte benötigen.

Durch die Tatsache, daß alle kleinen kinderreichen Bauern und Gewerbetreibenden, die selbst der Kinderbeihilfe in höchstem Maße bedürftig und würdig wären, noch zur Finanzierung der Kinderbeihilfe der unselbständigen und darunter auch der bestbesoldeten Arbeiter und Angestellten beizutragen gezwungen wurden, ist eine schwere soziale Härte und Ungerechtigkeit entstanden. Es war damals, erzwungen durch die Notwendigkeit, daß dieses Gesetz mit den anderen Finanzgesetzen noch zu Beginn des Jahres 1950 Gesetzeskraft erlangen mußte, aber nicht mehr möglich, die gesetzliche Verankerung dieser ungewollt entstandenen Ungerechtigkeit zu verhindern. Ich freue mich mit vielen Volksvertretern hier im Parlament, daß diese aufreizende soziale Ungerechtigkeit und Härte nun durch die vor-

liegende Novelle des Kinderbeihilfengesetzes wenigstens wesentlich gemildert wird.

In der Frage der Begrenzung der Gewährung der Kinderbeihilfe an besonders gut besoldete Dienstnehmer hat der Finanz- und Budgetausschuß allerdings durch die Erhöhung der Freigrenze auf 36.000 S für ein Kind, beziehungsweise 48.000 S für vier und mehr Kinder wieder etwas Wasser in den Wein gegossen. Diejenigen, die in viel schwereren wirtschaftlichen Verhältnissen leben und keine Kinderbeihilfen erhalten, werden diese Begünstigung nicht zu verstehen vermögen. Diese Novelle bringt aber immerhin, wie gesagt, eine wesentliche Milderung dieser Härte und Ungerechtigkeit. Sie kann aber nur der erste Schritt zu einer noch gründlicheren und gerechteren Lösung des Kinderbeihilfenproblems sein.

Für die Erfüllung unserer Forderung nach Ausdehnung der Kinderbeihilfen auf die Familien der selbständig Erwerbstätigen haben alle einsichtigen führenden Persönlichkeiten in Österreich, darunter auch der Finanzminister, volles Verständnis. Diesem guten Willen die Tat folgen zu lassen, war aber bisher wegen der beschränkten finanziellen Leistungskraft unseres Staates noch nicht möglich, und es dürfte das zu erstrebende Ziel der Ausdehnung der Kinderbeihilfe auf alle österreichischen Familien wohl noch längere Zeit nicht erreichbar sein. Wohl aber muß ein Weg gefunden werden, daß wenigstens alle besonders bedürftigen Familien, das sind die kinderreichen Familien der Bergbauern und der kleinen Gewerbetreibenden, der Kinderbeihilfe teilhaftig werden. Wenn sich keine andere Bedeckungsmöglichkeit finden sollte, wird man doch als vorübergehende Notlösung die seinerzeit von mir beantragte Herausnahme des ersten Kindes aus der Kinderbeihilfe in Erwägung ziehen müssen. Ein Kind ohne staatliche Unterstützung zu erhalten, wäre nach meiner Überzeugung bei den meisten Familien möglich.

Die Tatsache, daß in Wien allein im Jahre 1949 24.000 Todesfällen nur 16.000 Geburten gegenübergestanden sind, beleuchtet die tragische Bevölkerungsentwicklung in Österreich. Sie erbringt den erschütternden Beweis, daß Österreichs Volk ein sterbendes Volk wäre, wenn nicht endlich den kinderreichen Familien die ihnen gebührende staatliche Achtung und Fürsorge zuteil würde. Möge es daher dem österreichischen Parlament bald gelingen, einen gangbaren Weg zur Ausdehnung der Kinderbeihilfe wenigstens auf die bedürftigsten Familien des österreichischen Volkes — vielleicht durch Einführung von Familienausgleichskassen — zu erschließen, um so die materiellen Voraussetzungen für

den Bestand und die Entfaltung der wertvollsten Keimzellen der Gesundheit unseres Volkes zum Segen des Vaterlandes zu verbessern. (*Starker Beifall bei der ÖVP.*)

Abg. Dipl.-Ing. Dr. Scheuch: Hohes Haus! Alle Fragen, die unsere Kinder und unsere Jugend betreffen, müssen überall, wo im Staate höchste Verantwortung getragen wird, ernst genommen werden. Die heute vorliegende Novelle trägt nun einigen Erwägungen Rechnung, die bei der parlamentarischen Behandlung am 16. Dezember vorigen Jahres zum Ausdruck gekommen sind. Sie bringt eine Verbesserung, einen Ausgleich in beschränktem Umfang bezüglich der Mittelaufbringung, auf der anderen Seite wird eine Änderung des Anwendungsbereiches vorgesehen, teils durch Erweiterung, teils durch Einschränkung der Leistung. Aber nicht gelöst wurde die wichtige Frage, die schon bei der letzten Behandlung von verschiedenen Rednern zur Diskussion gestellt wurde, nämlich die wichtige Frage der Doppelbesteuerung in der Landwirtschaft, da doch die Landwirtschaft auf der einen Seite für die Kinder ihrer Arbeitnehmer — zumindest in den Bergbauerngebieten — voll und ganz aufkommt und auf der anderen Seite selbst auch die zweiprozentige Leistung für den Ausgleichsfonds erbringen muß.

Es ist eine Erfahrungstatsache, daß der Lohnaufwand keinen Maßstab für die Rente eines Betriebes bildet, und besonders gilt dies für das Bergbauerngebiet, wo ja bekanntermaßen nach betriebswirtschaftlichen Erfahrungssätzen der menschliche Arbeitsaufwand um so größer ist, je größer sich die Ungunst der Verhältnisse darstellt. Gerade in Bergbauernbetrieben ergibt sich die Tatsache eines verstärkten personellen Einsatzes je Flächeneinheit, weil ja der Maschineneinsatz nur eingeschränkt möglich ist und weil sich durch den erhöhten Personalstand selbstverständlich auch ein erhöhter Kinderreichtum ergibt.

Wir stehen auf dem Standpunkt, daß soziale Fürsorgemaßnahmen nicht nur die Arbeitnehmer einschließen dürfen, sondern alle Bedürftigen, und in diese Gruppe gehört in erster Linie fast die gesamte Bergbauernschaft. Es ist zweifellos ein schwerwiegender Fehler und Mangel des Kinderbeihilfengesetzes und seiner Novelle, daß es nicht gelungen ist, auch für die Kinder der Bauern und insbesondere der Bergbauern die Kinderbeihilfe obligatorisch vorzusehen. Es besteht ja kein Zweifel darüber, daß die Bauernschaft eine außerordentliche biologische Leistung vollbringt und daß es im wesentlichen die Bauernschaft allein ist, die der Stadt den notwendigen Nachwuchs zur Verfügung stellt. Die Bauern-

schaft erbringt also auf diesem Gebiet ganz besondere Leistungen, und es ist wirklich nicht einzusehen, warum gerade der Bauer, der ja im Bergbauerngebiet unter den dürftigsten Verhältnissen arbeitet, von dieser sozialen Fürsorgemaßnahme ausgeschlossen ist. Der Bergbauer ist ja im großen und ganzen nichts anderes als ein Landarbeiter in Eigenregie. Sowohl sein Lebensstandard als auch sein Verdienst sind zweifellos so gestaltet, daß sie nicht über dem eines durchschnittlichen Arbeiters stehen.

Wir sind daher der Meinung, daß es unbedingt notwendig ist, daß die heutige Novelle, die von gewisser Seite eine Lex Aichhorn genannt wurde, durch eine weitere Novelle ausgebaut wird, in welcher die gegebenen Härten abgeschliffen werden und insbesondere auch eine Einbeziehung der Bergbauernschaft in den Bezug der Kinderbeihilfe vorgesehen wird. Der heutigen Novelle wird jedermann trotz der gegebenen Mängel vom Standpunkt einer Fortentwicklung der Familienpolitik zustimmen, im Bewußtsein, damit eine große Idee und eine Entwicklung zu bejahen, die zweifellos von größter Bedeutung für die Zukunft unseres Gemeinwesens ist. *(Beifall beim KdU.)*

Abg. Ferdinanda **Flossmann**: Hohes Haus! Es ist erfreulich, daß alle Sprecher zu der Novelle des Kinderbeihilfengesetzes einer gewissen Befriedigung Ausdruck gegeben haben. Daß es dabei auch an Wünschen nicht mangelte, ist klar. Denn jedes Gesetz, besonders ein Gesetz, das auf sozialer und fürsorglicher Basis aufgebaut ist, erregt nicht nur immer neue, sondern auch wahrhaft berechtigte Wünsche.

Wenn wir uns aber mit ganz wenigen Sätzen die Entwicklung gerade dieses Gesetzes vor Augen führen, können wir feststellen, daß zunächst aus wichtigen und notwendigen wirtschaftlichen Gründen in Österreich am 15. Oktober 1948 das Ernährungsbeihilfengesetz geschaffen wurde. Wenn wir daran denken, daß es damals — ich möchte nur einen Punkt herausheben — noch notwendig war, daß die Mutter des Kindes den Nachweis erbringt, daß sie allein, also ausschließlich für den Unterhalt des Kindes sorgt, können wir später schon feststellen, daß es bei der Novellierung dieses Gesetzes im Mai 1949 schon genügte, daß die Mutter überwiegend für den Unterhalt des Kindes sorgt. Aus diesem Gesetz entstand dann das erste Kinderbeihilfengesetz, und schon die Änderung des Titels ist ein Beweis dafür, daß man von der Koppelung des ersten Gesetzes mit dem Lohn- und Preisgefüge loskommen wollte. Der Titel allein schon wollte zum Ausdruck bringen, daß man sich auf dem Wege befindet,

von Seiten des Staates der Mutter und ihrem Kind eine wirklich allumfassende Schätzung, die sich auch praktisch auswirkt, entgegenzubringen.

Wenn wir das vorliegende Kinderbeihilfengesetz und die Abänderungen betrachten, die heute von einigen Rednern schon hervorgehoben wurden, so möchte ich als Frau besonders auf zwei bemerkenswerte Änderungen hinweisen, die durch diese Novelle Gesetz werden sollen. Bisher war es so, daß eine Frau, die eine Rente empfing und einer Halbtagsbeschäftigung nachging, nur die halbe Kinderbeihilfe von ihrem Dienstgeber erhielt und ihres Anspruches gegenüber der für sie zuständigen Rentenanstalt verlustig wurde. Es wurde also gerade die fürsorgliche, die gute Mutter, die bemüht war, durch ihrer Hände Arbeit einen Ergänzungsbeitrag zu ihrer Rente zum Wohl ihrer Kinder zu erlangen, bestraft. Dem wird nun nicht mehr so sein, sondern sie wird eben von beiden Teilen den ihr zufallenden Anteil an Kinderbeihilfe erhalten müssen. Das begrüßen wir sehr.

Wir begrüßen aber auch, daß es nun nach dieser Novelle möglich sein wird, auch für jene Kinder diese Beihilfe zu erhalten, die wohl die Altersgrenze überschritten haben, die aber wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen vollständig arbeitsunfähig sind. Wenn wir uns einen solchen Haushalt vorstellen, diese schwere, nicht allein seelische, sondern auch finanzielle und wirtschaftliche Belastung für die beaufsichtigende Person, so müssen wir die Abänderung und die Ausweitung auf diesem Gebiet begrüßen.

Wir wollen ferner feststellen, daß durch diese Novelle Abänderungen von großer Bedeutung in der Aufbringung der Mittel geschaffen wurden, daß aber auch auf der anderen Seite der Kreis jener erweitert wurde, denen nun die Kinderbeihilfe gewährt wird.

Auf Grund all dieser Anzeichen von der Entwicklungsgeschichte des Gesetzes bis zu der Novelle, die heute hier im Hohen Haus beschlossen werden soll, wollen wir glauben, und wir sind davon überzeugt, daß wir uns auf dem rechten Weg befinden und daß in dem Moment, in dem die österreichische Wirtschaft, der österreichische Staat die erforderliche finanzielle Tragkraft erreicht haben wird, auch dieses Gesetz jene Ausweitung und jene Vollendung erlangen wird, daß wir, was fast jeder Sprecher schon bei der Beschließung des Ernährungsbeihilfengesetzes zum Ausdruck gebracht hat, sagen können: Dies ist der Beginn einer großen, alle Mütter und ihre Kinder umfassenden Kinderversicherung des Staates Österreich. *(Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)*

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.*

916 27. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — VI. G. P. — 21. Juni 1950.

Der **8. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (36 d. B.): Bundesgesetz, betreffend Neuregelung der von den Rundfunkteilnehmern zu zahlenden Abgabe für Zwecke der Kunstförderung (**Kunstförderungsbeitragsgesetz 1950\***) (168 d. B.).

Berichterstatter **Maurer**: Hohes Haus! Der Unterrichtsausschuß hatte sich in seiner letzten Sitzung vom 6. Juni 1950 mit der Regierungsvorlage 36 d. B. zu befassen, das heißt, mit einem Bundesgesetz, das eine Neuregelung des Kunstförderungsbeitrages vorsieht — Kunstförderungsbeitragsgesetz 1950, also nicht 1949, wie es in der Regierungsvorlage infolge eines Druckfehlers heißt.

Es ist begreiflich, daß dieses Gesetz, das in seinem § 1 den von allen Rundfunkteilnehmern zu zahlenden jährlichen Kunstförderungsbeitrag in der Höhe einer monatlichen Radiogebühr einschließlich allfälliger Zuschläge festsetzt, in der Bevölkerung nicht sehr viel Freude erwecken wird, weil seine Durchführung Hunderttausende von Haushalten mit einer Mehrausgabe belastet, wenn diese Mehrausgabe auch gering ist und nur einmal im Jahre zu leisten sein wird. Die monatliche Radiogebühr beträgt derzeit 4·50 S und wird zweimonatlich, also jeweils mit dem Betrag von 9 S eingehoben. Nun kommen einmal im Jahre 4·50 S als Kunstförderungsbeitrag hinzu, so daß sich die zweimonatliche Radiogebühr von 9 S einmal im Jahre auf 13·50 S erhöhen wird. Angesichts der Tatsache, daß ein großer Teil der Sendungen in Österreich von den Alliierten in Anspruch genommen wird, verstimmt diese wenn auch kleine Mehrausgabe besonders.

Das Gesetz stand schon einmal auf der Tagesordnung des Unterrichtsausschusses, doch konnte man sich damals wegen des eben angeführten Grundes noch nicht zu einer Erhöhung des Beitrages entschließen. Wenn der Unterrichtsausschuß in seiner letzten Sitzung dieses Gesetz nun doch einstimmig und ohne Änderungen angenommen hat, so deshalb, weil die Befreiung von der Abgabe auch weiterhin Blinden, Blindenheimen, Blindenvereinen, hilflos Kriegsverehrten und Personen in besonderer wirtschaftlicher Notlage zugestanden wird und weil es andererseits doch eine Ehrenpflicht des österreichischen Volkes ist, seinen in Not geratenen kulturellen Institutionen von Weltruf sowie seinen oft mit großen materiellen Schwierigkeiten kämpfenden Wissenschaftern, Gelehrten, Dichtern und Komponisten unter die Arme zu greifen und ihnen so immer wieder

\*) Richtiggestellt gegenüber 1949 in der Regierungsvorlage und im gedruckten Ausschlußbericht.

die Überwindung wirtschaftlicher Engpässe zu ermöglichen.

Das Erträgnis dieses Beitrages soll nicht einen neu zu errichtenden Fonds speisen, sondern durch das Budget gehen und ausschließlich für Kunstförderungszwecke verwendet werden.

Die SPÖ hat Wert darauf gelegt, daß auch hier, ähnlich wie im Kulturroschengesetz, ein eigener Beirat mit beratender Tätigkeit eingebaut wird, welchem Verlangen der § 2 dieses Gesetzes Rechnung trägt.

Was mit dem Erträgnis des Kunstförderungsbeitrages schon im vergangenen Jahr geleistet worden ist, kann sich wahrhaftig sehen lassen. Die Eingänge aus diesen Beiträgen betragen 1.750.000 S. Den Löwenanteil, 600.000 S, bekamen die Salzburger Festspiele, die übrigens heuer mit einem Rekordbesuch rechnen und uns daher eine beträchtliche Devisenmenge bringen werden. Zuschüsse in der Höhe von 360.000 S bekamen die Wiener Symphoniker, solche von 200.000 S und mehr die Kunstschulen, die Museal- und die Denkmalpflege, die bildende Kunst und auch Wiener Theater, diese allerdings nur vorschußweise, weil die bewilligten Beträge auf die Eingänge aus dem Kulturroschengesetz verrechnet werden müssen. Unter den übrigen Beteiligten scheinen das Salzburger Mozarteum, die Länderkonservatorien, das Institut für Wissenschaft und Kunst, die Österreichische Kulturvereinigung, die Volkshochschulen, die Künstlerhilfe und viele andere auf. Die meisten Zuschüsse mußten 1949 gegenüber 1948 infolge des dritten Lohn- und Preisübereinkommens wesentlich erhöht werden.

Nach § 4 des Gesetzentwurfes wird mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes das alte Gesetz vom 13. November 1946 außer Kraft gesetzt. Mit der Vollziehung des vorliegenden Gesetzes soll laut § 5 das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut werden.

Der Unterrichtsausschuß hat diesen Gesetzentwurf einstimmig und ohne Änderung angenommen und stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (36 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage im übrigen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

*Gegen diesen Antrag wird keine Einwendung erhoben.*

**Abg. Hartleb**: Hohes Haus! Ich habe mich als Proredner eintragen lassen, was dem Umstand entspricht, daß unser Vertreter im Ausschuß für die Vorlage gestimmt hat und daß wir auch hier im Hause für diese Vorlage stimmen werden. Damit ist gesagt, daß ich

nicht grundsätzlich gegen diese Kunstförderungsbeiträge sprechen will. Ich bin aber der Meinung, es ist doch notwendig, einmal etwas darüber zu sagen, wie sich das einfache Volk zu bestimmten Kunstrichtungen stellt und ob es damit einverstanden ist, daß Gelder, die auch von den ärmsten Teufeln aufgebracht werden müssen, dazu verwendet werden, um eine Kunst zu subventionieren und zu fördern, die in den Augen der einfachen Leute alles andere ist als Kunst.

Ich bin weder Künstler noch Kunstsachverständiger und möchte deshalb vermeiden, hier eine Abgrenzung vorzunehmen, weil man mir die fachlichen Qualitäten dafür absprechen würde. Ich kann daher nur im Namen der einfachen Leute reden, für die die Kunst ein Begriff ist, den sie schwer zu umschreiben vermögen. Es ist oft so, daß man, wenn man etwas nicht genau umschreiben kann, am besten tut, wenn man mit Beispielen dartut, was man damit meint. Deshalb möchte ich Ihnen heute an Hand eines Beispiels erklären, welche Kunst ich meine.

Da ist eine Familie aus dem Gebirge in die Stadt gekommen und, wie es der Zufall will, auch in eine Kunstausstellung. Der Mann ist ein Arbeiter, ein armer Teufel, der nichts anderes kennt als arbeiten und sich schinden, der noch nie eine Kunstausstellung gesehen hat; die Frau ist eine richtige Arbeiterfrau, die auch nichts anderes kennt als Not, Elend und Sorgen. Ihr Junge, kaum der Schulbank entwachsen, hat unter Kunst bisher nur eines verstanden, nämlich, wie man auf einen Baum hinaufkraxelt. Diese Leute haben noch einen Vierten mitgenommen, der noch ärmer ist, einen Menschen, der das Wort „Kunst“ kaum kennt, von der Kunst selber wenig zu sehen und zu hören bekommen hat und daher noch viel weniger in der Lage war, seine Meinung in Worten auszudrücken.

Diese Menschen sind also in der Kunstausstellung herumgewandert und sind schließlich auch zu einem Bild gekommen, vor dem sie staunend stehengeblieben sind. Die Frau, gläubig von Jugend auf, deren Kunstgenuß bisher der Hauptsache nach darin bestanden hat, die Heiligenbilder in ihrem Gebetbuch zu betrachten, das sie von ihrer Mutter geerbt hatte, und die die Heiligen Aloisius, Ambrosius und Hieronymus darstellen, schaute sich das Bild an und bemühte sich in ihrem engbegrenzten Denken, nun herauszufinden, ob das Bild den Aloisius darstellen könnte, den sie an und für sich bevorzugt, weil er ihr besser gefällt als der Hieronymus, oder ob es der Ambrosius oder gar der Hieronymus sein könnte. Es hat sie gestört, einfach behaupten zu sollen, es sei der Aloisius, weil sie der Meinung war, es sei da irgendein Bart

vorhanden, während der Aloisius auf ihrem Heiligenbild bartlos dargestellt ist. Sie hat sich daher schwer, aber doch für den Hieronymus entschieden.

Der Junge, der nach ihr seine Meinung geäußert hat und von dem ich schon gesagt habe, daß sich sein Kunstverständnis bisher darin erschöpft hat, wie man auf einen hohen Baum hinaufkraxelt, hat lange geschaut und dann auf einmal freudestrahlend ausgerufen: „A Krahnest!“ Also, in seinen Augen war dieses Bild ein Krähenest.

Der Alte, der Holzknecht, ist hin- und hergegangen, hat das Bild einmal von der linken und einmal von der rechten Seite angeschaut, hat den Kopf geschüttelt, und zum Schluß hat er gemeint: „A Forchen.“ Ich weiß nicht, ob Sie verstehen, was er damit meint; er meinte einen Föhrenbaum. Er hat einmal einen Föhrenbaum irgendwo auf einer lichten Höhe gesehen, der von Wind und Wetter so zerfetzt war, daß er einem Baum gar nicht mehr ähnlich geschaut hat. Weil das etwas war, das in seinem Gedächtnis hängen geblieben war, war es bei der Betrachtung dieses Ausstellungsbildes in Erinnerung gekommen, daher sein Ausruf: „A Forchen.“

Der Vierte, der da mit war, der ärmste Teufel, der wohl geistig nicht voll auf der Höhe war, hat auch lange überlegt, was das Bild darstellen könnte; auch er ist näher hingegangen, dann wieder weiter weg, einmal nach links und einmal nach rechts, und auf einmal ist ein Strahlen über sein Gesicht gegangen, und er hat es herausgesagt, was er herausgefunden hatte: Die Geschäftsordnung hindert mich daran, hier das Wort auszusprechen, das er gesagt hat, aber ich werde Sie auf die Fährte leiten, indem ich Ihnen sage: Sie werden es finden, wenn Sie das abgekürzte Fremdwort „Clo“ in die landesübliche Ausdrucksweise übersetzen. (*Heiterkeit.*) Wir haben also bei diesem einen Bild vier Deutungen erlebt. Nun ist aber die Geschichte nicht aus. Dieses Bild ist später bei einem Atelierfest in Wien aufgehängt worden, aber umgekehrt. Die Seite, die in der Ausstellung unten war, ist beim Atelierfest oben gewesen. Aus diesem Atelierfest hat sich dann, wie wir später in der Zeitung lesen konnten, eine Gerichtsverhandlung ergeben, bei der zwei Dinge interessant waren, nämlich erstens die Aussage eines Transportarbeiters, der als Zeuge darüber vernommen wurde, ob das Bild irgend etwas Unzüchtiges dargestellt habe oder nicht. Auf die Frage des Richters, was er da gesehen habe, als er Kulissen weggetragen hat, hat er nur einen Ausdruck gekannt und hat gesagt: „Eine Schweinerei.“ Das zweite, das bei der Gerichtsverhandlung interessant war, war aber der

Umstand, daß sich ein Vertreter der Künstlervereinigung, die dieses Bild ausgestellt und die später auch das Atelierfest veranstaltet hatte, darauf berufen hat, daß das Bild doch ein Kunstwerk darstelle, sonst hätte dieser Klub nicht vom Unterrichtsministerium einen Beitrag aus der Kunstförderung bekommen.

Damit habe ich eigentlich alles gesagt, was ich vorausschicken wollte. Wenn das Volk auch bereit ist, als Genießer der mechanisierten Kunst, wie sie die Vorlage in den Erläuterungen nennt und aus der es hie und da einen spärlichen Tropfen schöpft, für die lebendige Kunst, von der hier die Rede ist, ein Opfer zu bringen, dann ist es doch nicht auch bereit, Opfer für eine Kunst zu bringen, die in ihren Augen keine ist und nie eine sein wird. Deshalb also meine Ausführungen und deshalb meine Aufforderung an den Herrn Unterrichtsminister und an den Beirat, der im Sinne der Novelle zu bestellen sein wird, eine Aufforderung, die dahin geht: einer solchen Kunst keinen Beitrag aus den Opfern der armen Leute!

Es ließe sich noch sehr viel über diese Dinge sagen, ich möchte es aber vermeiden. Mir war nur daran gelegen, daß die Volksvertreter in Österreich um eine Frage, die in der Presse immer wieder erörtert wird, nicht einfach herumgehen, sondern auch einmal die Meinung dazu sagen.

Wir werden für das Gesetz stimmen, wir bitten aber, wirklich darauf ein Auge zu haben, daß diese Gelder, die ja auch von den ärmsten Leuten hereingetrieben werden, nicht ganz in einem entgegengesetzten Sinn verwendet werden. Was Kunst ist, muß, glaube ich, ein Unterrichtsminister annähernd beurteilen können; wenn er es aber nicht kann, dann ist er ungeeignet für seinen Posten. Das ist es, was, glaube ich, abschließend zu sagen ist. Wir haben wahrscheinlich keine Möglichkeit, im Beirat zu sitzen und dort unsere Meinung zu sagen, ob der oder jener Klub einen Beitrag bekommen soll, uns bleibt daher nur die Möglichkeit, hier im Hause unsere Ansicht zum Ausdruck zu bringen, was ich hiermit getan habe. *(Beifall bei den Unabhängigen.)* *(Präsident Dr. Gorbach übernimmt den Vorsitz.)*

Abg. Ernst Fischer: Meine Damen und Herren! Ich habe nicht die Absicht, mich mit dem Herrn Abg. Hartleb in eine Diskussion, weder über Kunst noch über ländliche Bedürfnisanstalten, einzulassen. Ich hätte nur die Sorge, wenn der Herr Abg. Hartleb und seinesgleichen in einem solchen Beirat säßen, sähe es vielleicht mit der Kunstförderung noch schlechter aus, als es heute in Österreich ohnedies der Fall ist. *(Abg. Hartleb: Nach Ihrer Ansicht!)* Ich bilde mir ein, daß ich mindestens ebenso viel wie der Herr Abg. Hartleb von der Kunst verstehe,

vielleicht auch etwas mehr. *(Abg. Neuwirth: Sie bilden sich überhaupt viel ein!)* Ich bilde mir einiges ein, vor allem Ihnen gegenüber, vor allem aber das, daß Sie eine faschistische Partei sind, die nicht hierher gehört! *(Ruf: Nach Ihrer Meinung!)* Nun, das ist eine sehr berechnete Einbildung, und ich glaube, diese Auffassung wird von gar nicht wenigen Leuten in Österreich geteilt.

Ich möchte diese Diskussion mit dem Abg. Hartleb damit abbrechen und darauf hinweisen, daß dieses Kunstförderungsgesetz, dieses Beitragsgesetz eines Ravagschillings — wie der Herr Berichterstatter ausgeführt hat — schon im Jahre 1949 im Unterrichtsausschuß zur Debatte stand. Damals wurde von den Regierungsparteien die Erklärung abgegeben, es sei im Augenblick nicht opportun, eine Beitragserhöhung zu erwägen. Das war vor den Wahlen. Unterdessen sind die Wahlen vorbei, und nun ist es also opportun geworden, eine solche Beitragserhöhung zu erwägen.

Meine Damen und Herren! Ich glaube, hinter diesem Zögern des Unterrichtsausschusses im Jahre 1949 steckt tatsächlich eine ernste Problematik, über die ich sprechen möchte. Ich glaube, daß es auf die Dauer nicht der richtige Weg sein kann, die Beiträge für die Kunstförderung dadurch hereinzubringen, daß man die Massen der breiten arbeitenden Bevölkerung besteuert. Wir werden nicht gegen dieses Gesetz stimmen, ich möchte aber doch die Aufmerksamkeit des Hauses auf dieses meiner Meinung nach sehr ernste Problem lenken.

Es besteht eine gewisse Gefahr, daß in Österreich gegenwärtig Kunst und Kultur nach wie vor als eine barocke Fassade aufgefaßt werden, hinter der sich das Elend der Kunstschaffenden und die Unmöglichkeit für breite Massen des Volkes verbirgt, an der Kunst teilzunehmen. Ich möchte auf ein Beispiel hinweisen. Wir haben jetzt in Wien in der allerletzten Zeit die wirklich großartige Bach-Woche gehabt, mitreißende Veranstaltungen, die hier besonders hervorgehoben werden sollen. Aber glauben Sie, meine Damen und Herren, daß irgendein Arbeiter, ein Mittelständler die Möglichkeit gehabt hat, an einem solchen Konzert teilzunehmen? Ich glaube nicht. Die Preise waren so phantastisch, so abenteuerlich, daß tatsächlich den breiten Massen nichts anderes übrigblieb, als die Übertragung dieses Konzertes am Radio mitanzuhören. Und dafür nun sollen die Radiohörer besteuert werden, sollen Beiträge leisten für künstlerische Veranstaltungen — gegen die ich gar nichts einwenden will, und ich wiederhole: diese Veranstaltungen waren großartig —, an denen sie aber nicht teilnehmen können?

Ich möchte auf ein zweites hinweisen: Aus dem Ertragnis der Abgabe der vergangenen Jahre wurde unter anderem der größte Betrag für die Salzburger Festspiele ausgegeben. Ich bin durchaus nicht gegen die Salzburger Festspiele, ich halte sie für eine sehr nützliche traditionelle Einrichtung, aber für die Salzburger Festspiele gilt noch in höherem Maße das, was für die Bach-Woche gilt. Der einfache Österreicher kann an den Salzburger Festspielen nicht teilnehmen; sie sind im wesentlichen Ausländern und sehr zahlungskräftigen Österreichern vorbehalten, und es scheint mir die Aufgabe der Salzburger Festspiele unter anderem darin zu bestehen — und darauf wird immer wieder hinzuweisen sein —, Gelder hereinzubringen. Es scheint mir also absurd, daß aus den Mitteln der einfachen Radiohörer in Österreich die Salzburger Festspiele subventioniert werden, an denen der einfache Mensch nicht teilnehmen kann und deren auch vom Berichterstatter hervorgehobene Aufgabe es sein soll, nicht dem einfachen Steuerzahler Geld zu kosten, sondern Geld für Österreich hereinzubringen.

Und hier glaube ich, steckt eine wirklich ernste Problematik: wir müssen unklar werden, daß die Funktion der Kultur in der Gegenwart eine viel breitere geworden ist, eine viel breitere sein muß, als in der Vergangenheit. Es geht nicht an, daß man auf die Dauer Kultur als eine zu enge, zu barocke, und zum Teil als eine Luxusangelegenheit betrachtet und daß man diese Kultur dauernd subventioniert aus dem, was einzig den Massen zur Verfügung steht, um irgendwie an der Kultur teilzunehmen.

Dazu kommt, daß man sehr viel von Kultur spricht und auch manches tut, für die Toten, für die Vergangenen, für den Glanz der Vergangenheit. Aber es ist kein Geheimnis, daß die Existenz der Kulturschaffenden in Österreich mit ganz, ganz wenigen Ausnahmen wirklich eine erbärmliche, eine bejammernswürdige ist. Ich kenne in Österreich nicht unbekannt Schriftsteller für die es eine Schwierigkeit ist — ich übertreibe nicht —, sich die Straßenbahnfahrt, hin und zurück, zu irgend einer Veranstaltung zu bezahlen. Ja noch mehr, die Masse der Künstler in Österreich lebt weit, weit unter dem Existenzminimum, führt eine Existenz, die zum Großteil unter der nicht sehr guten Existenz eines Hilfsarbeiters liegt.

Das sind die Massen der Kunstschaffenden in Österreich, darunter sehr begabte Menschen, und ich glaube, man müßte viel ernster als bisher an die Frage herantreten, nicht nur Traditionen wachzuhalten — wofür ich absolut bin —, sondern die Aufgabe eines modernen Staates darin zu erblicken, erstens die Kultur zu einem Gut der großen Gesamtheit, der großen Massen der

ihnen die Möglichkeit zu geben, an der Kultur teilzunehmen, die sie heute finanziell zum Großteil nicht haben. Zweitens muß, viel ernster, viel systematischer, als dies bis jetzt geschehen ist, eine Förderung der jungen Generation erfolgen, eine wirkliche Förderung der heranwachsenden Künstlergeneration in Österreich, worüber sehr viel gesprochen und wozu so gut wie nichts getan wird.

Und hier habe ich nun auch den Eindruck, daß dieser Beirat, der dem Herrn Unterrichtsminister zur Seite gesetzt wird, nicht sehr glücklich zusammengesetzt ist. Ich weiß nicht, welche Proporzergwägungen bei dieser Zusammensetzung maßgebend waren, ich weiß nicht, ob unbedingt eine Mehrheit der stärksten Regierungspartei in diesem Beirat gesichert sein sollte; nach der Art der Zusammensetzung habe ich den Eindruck. Aber es wäre doch eigentlich zu erwarten, daß in einem solchen Beirat, der ja sowieso keine Beschlüsse fassen kann, wenigstens die großen Organisationen der Kulturschaffenden und der Kunstschaffenden vertreten sind. Es wäre doch meiner Meinung nach eine recht bescheidene Forderung, daß tatsächlich die große Vereinigung der bildenden Künstler, die große Organisation der Schriftsteller, die Theater, die Musiker in Wien, wenigsten beratend mitzubestimmen hätten, wie diese Beiträge zweckmäßig verwendet werden sollen. Ich habe eine gewisse Sorge, daß bei der Verteilung dieser Beiträge, die nun ungefähr 5 Millionen Schilling im Jahr ausmachen werden, vielleicht nicht die notwendigen sachlichen, alle Argumente pro und kontra berücksichtigenden Erwägungen maßgebend sein werden, sondern ich befürchte, daß doch vielleicht auch nach Proporzstandpunkten die sehr bescheidene Kunstförderung unternommen wird.

Ich möchte schließlich in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß es absolut notwendig geworden ist, daß sich die gesamte Öffentlichkeit, die Regierung und die großen Gemeinden viel ernster mit der Frage der Theaterkrise und mit der Frage der gesamten Kunstkrise beschäftigen, weil wir hier vielleicht einem Debakel entgegengehen und es uns dann sehr wenig nützen wird, wenn wir einige große, teure, repräsentative Veranstaltungen haben, an denen das einfache Volk nicht teilnehmen kann, wenn wir aber andererseits zusehen, daß Kulturinstitutionen und Kunstinstitutionen einfach zusammenbrechen, wodurch nicht nur ein kultureller Schaden für ganz Österreich entsteht, sondern sich das wirklich beklagenswerte Los der meisten Künstler noch armseliger und noch erbärmlicher gestaltet.

Meine Damen und Herren, man kann einfach beim Herantreten an Wissenschaft und Kunst, an Gelehrte und Künstler nicht

nur von augenblicklichen, engstirnigen, wirtschaftlichen Erwägungen ausgehen, sondern man muß verstehen, daß, wenn wir nicht in diesen Jahren der großen materiellen Schwierigkeiten alles tun werden, um den Aufstieg unserer jungen Gelehrten und unserer jungen Künstler zu sichern, Österreich in der weiteren Entwicklung ernsthaft geistig, seelisch, kulturell Schaden nehmen wird.

Wir werden für diesen Gesetzentwurf stimmen, weil er doch wenigstens einen kleinen Betrag hereinbringt. Wir würden aber er-suchen, daß man bei der Verteilung dieses Betrages auch die Vertreter der Kulturschaffenden berücksichtigt, und wir würden weiter ersuchen, eine ernsthafte Überlegung anzustellen, unter Umständen eine Enquete einzu-berufen, um wegzukommen von dem gegen-wärtigen Prinzip, auf Kosten der breiten Massen die Repräsentationskunst zu fördern, und andere sozialere, modernere Wege der Kunstförderung zu erschließen.

Abg. Dr. Zechner: Hohes Haus! Es ist richtig, daß die Sozialistische Partei diesem Gesetz mit einigem Zögern zugestimmt hat; besonders waren wir nicht bereit, dem ersten Gesetzentwurf die Zustimmung zu geben.

Es gefällt uns nicht in diesem Fall, aber auch nicht in anderen Fällen, wenn ein gewisser Kreis von Personen gleichmäßig mit einer Abgabe belastet wird, und wir sind der Meinung — dies wurde hier auch schon aus-gesprochen —, daß die Personen, die ihr Vergnügen beim Radio suchen, gewiß nicht zu denen gehören, die in erster Linie steuerlich erfaßt werden sollen. Wir glauben, daß vor allem die steuerlich zu erfassen sind, die ihr Vergnügen außerhalb ihrer Wohnung suchen und sich nicht hinter das Radio setzen.

Am ersten Entwurf hat uns besonders miß-fallen, daß es sich hier um Fonds handelt. Der ehemalige Finanzminister hat diese Fonds als schwarze Fonds bezeichnet, und er hätte sie am liebsten inkameriert. Damit waren wir aber auch nicht einverstanden, weil es er-fahrungsgemäß dann sehr schwer ist, gerade für Zwecke der Kultur und der Wissenschaft vom Finanzministerium Gelder herauszubekommen. So ist es uns doch lieber, wenn es auch nicht sehr schön ist, daß hier ein Fonds mit einer Zweckbestimmung geschaffen wird. Bisher war es nicht möglich zu kontrollieren, was mit dem Geld geschieht. Der Herr Unter-richtsminister hat, glaube ich, einmal dem Kunstreferenten oder dem Stadtrat für Kultur-angelegenheiten einen Bericht über die Ver-wendung des Kunstförderungsbeitrages ge-schickt. Ich habe ihn nur flüchtig gesehen. Ansonsten hat ja nur der Rechnungshof Ein-blick. Aber dieser prüft nicht vom politi-schen Gesichtspunkt, sondern schaut nur

darauf, ob das Geld gesetzmäßig verwendet wurde. Wir haben natürlich schon ein Inter-esse zu sehen, wem die Gelder zufließen. Deswegen haben wir absolut darauf bestanden, daß nun ein Beirat geschaffen wird. Wenn er auch nicht beschließen und entscheiden kann, so können seine Mitglieder doch Anträge stellen, und sie haben Einblick in die Verwendung der Gelder. Schließlich steht es dann jeder-mann oder jeder Partei frei, öffentlich Kritik zu üben, wenn sie nicht einverstanden sind. Es ist auch vorgesehen, daß Kulturschaffende beratend beigezogen werden können. Aber es ist schwierig, sich dahin zu entscheiden, daß über diesen Fonds in erster Linie die Kultur-schaffenden selbst bestimmen sollen. Alle Er-fahrungen gehen nämlich dahin, daß man sich dann sehr schwer einigen wird und daß es vielleicht doch besser ist, wenn für den Beirat Leute ausgewählt werden, die künstlerische und Kulturinteressen haben, und wenn man die ausübenden Künstler zur Beratung heran-zieht.

Wir haben uns also entschlossen, dem Gesetz zuzustimmen, weil ein Beirat vorge-sehen wurde und dadurch eine Kontrolle möglich wird. Schließlich haben wir uns ge-sagt, daß es sich im ganzen nur um eine Erhöhung von ungefähr 2 S pro Jahr handelt. Immerhin, Masse gibt Masse, und dadurch wird der Kunstförderungsfonds etwas stärker werden.

Ich gebe zu, daß das alles ungenügend ist; davon sind auch wir ganz überzeugt. Wenn der Herr Abg. Fischer darauf hinweist, es sollte viel, viel mehr geschehen, dann sind wir einer Meinung. Aber wir sehen, daß auch sonst bei den notwendigsten Dingen bei weitem nicht das geschehen kann, was ge-schehen sollte. Es ist einfach ein unbilliges Verlangen zu erwarten, daß nach einem solchen Krieg und solchen Zerstörungen, nach sieben Jahren, in denen kein Mensch etwas Anständiges gearbeitet hat und alle Be-strebungen dahin gingen, den anderen alles zusammenzuhauen — die anderen haben das ja, wie Sie sehen, sehr gut gekonnt — innerhalb von fünf Jahren alles wieder in Ordnung sein soll. Daß eine gewisse Besserung eingetreten ist, kann niemand leugnen. Es werden noch weitere fünf Jahre vergehen, bis alles halbwegs wieder in Ordnung ist. Vielleicht sind dreißig Jahre nötig, um alle Lücken auszubessern. Wir würden nur wünschen, daß wir die ganze wirtschaftliche Kraft Österreichs für unsere eigenen Zwecke verwenden könnten und daß wir einer friedlichen Zukunft entgegengehen, daß die Friedenstaube von Picasso mit dem lieblichen Schöpfchen fleißig um Österreich herumfliegt und daß uns der Friede gesichert ist. Wenn wir unsere wirtschaftlichen Res-

sources ausnützen, dann wird auch in Österreich für Kunst und Wissenschaft genug übrigbleiben, besonders dann, wenn die ärgsten Kriegsfolgen und die persönliche Not, in der sich viele noch befinden, beseitigt sein werden.

Ganz besonders hat uns aber der Umstand, daß nun dem Sport so außerordentlich große Beträge zur Verfügung stehen, bewogen, für die Erhöhung des Kunstförderungsbeitrages zu stimmen. Aus dem Sporttoto allein erhält der Sport 30 Millionen. Da mußten sich die, die auf dem Kultursektor tätig sind, doch sagen: Alles, was möglich ist, muß geschehen, damit auch dem Kultursektor mehr Geld zufließt. Wenn das nicht budgetmäßig im nötigen Ausmaß geschehen kann, so sind wir froh, daß hier wiederum 2 Millionen zuwachsen. Wenn wir die Salzburger Festspiele im Budget unterbringen, so wird wieder ein ansehnlicher Betrag für Kunstförderung frei werden. Ich weiß schon, daß das eine Art „Abstaubertätigkeit“ ist und daß es bei weitem nicht genügt. Ich erinnere immer wiederum daran und appelliere an das Haus und an alle maßgebenden Faktoren, hier fördernd und unterstützend einzugreifen. Freilich, die Not, die heute in Künstlerkreisen herrscht, wird auch auf diese Weise nicht beseitigt werden können. Immer werden neue Kunstbessene ausgebildet, viele sind aus anderen Ländern zu uns gekommen, weil sie sich dort nicht wohl gefühlt haben. Wir haben daher so viele Künstler, die hier nach Brot rufen, daß die staatliche Förderung nicht ausreichend sein kann.

Die Kunstbetrachtungen des Herrn Abgeordneten Hartleb waren sehr drastisch. Ich glaube, es wäre auch nicht viel anders gewesen, wenn diese ehrenwerte Familie in das Bach-Konzert (*Ruf bei den Sozialisten: Sehr richtig!*) oder in ein Beethoven-Konzert geführt worden wäre; um Kunst zu verstehen, muß man schließlich zum Kunstgenuß erzogen sein, und was mit dem Radetzkymarsch anfängt, kann vielleicht mit einer Beethoven-Symphonie beendet werden. (*Abg. Hartleb: Man weiß wenigstens, daß das eine Musi ist! — Ruf bei den Sozialisten: Ein Musi-Förderungsgesetz machen!*) Also hier ist ohne Kunsterziehung nichts zu machen. Wir bemühen uns daher schon in der Schule, Kunsterziehung zu treiben, sowohl auf dem Gebiete der darstellenden Kunst wie auch auf dem Gebiete der Musik, aber die letztvergangenen Zeiten waren bestimmt nicht sehr kunsterzieherisch (*Abg. Hartleb: Besser schon wie das!*) und nicht sehr musenfreundlich. Es wird aber auch hier eine gewisse Zeit dauern, bis wir dorthin kommen, wo wir sein wollen.

Wir haben uns daher trotz mancher Bedenken schließlich dazu entschlossen, dem Gesetz zuzustimmen, weil es immerhin ein

Beitrag ist, um Künstlern und der Kunst zu helfen. In diesem Sinne werden wir für das Gesetz stimmen. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

*Der Gesetzentwurf wird hierauf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.*

Der 9. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform über die Regierungsvorlage (112 d. B.); Bundesgesetz über die Wiedereinkraftsetzung von österreichischem Bundesrecht und die Neuauflegung von Grundbüchern in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg (**Rechtsüberleitungsgesetz für die Gemeinden Jungholz und Mittelberg**) (169 d. B.).

Berichterstatter G hofe : Hohes Haus! Der Punkt der Tagesordnung, mit dem wir uns jetzt zu befassen haben, behandelt die Einführung des österreichischen Rechtes in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg. Ich habe den Abgeordneten des Hohen Hauses in meinem Bericht schon sehr erschöpfend dargetan, worum es hier geht. Ich möchte aber in aller Kürze doch wiederholen, wieso dieses Gesetz notwendig ist und warum wir es ein zweites Mal zu behandeln, beziehungsweise zu beschließen haben.

Im Jahre 1868 hat Österreich mit dem damaligen Bayern einen Zollvertrag abgeschlossen, und zwar in bezug auf die Gemeinde Jungholz, die dem bayrischen Zoll- und indirekten Steuersystem eingegliedert wurde. 22 Jahre später, am 2. Dezember 1890, hat Österreich mit dem Deutschen Reich und mit dem Lande Bayern wiederum einen Zollvertrag in bezug auf das kleine Walsertal, zusammengefaßt in der Gemeinde Mittelberg, abgeschlossen. Auch damals handelte es sich darum, die Gemeinde Mittelberg dem deutschen Zollsystem einzugliedern.

Beide Gemeinden, die eine an der Nordwestgrenze Tirols, die andere an der Nordostgrenze Vorarlbergs, liegen jenseits des Bergkammes, der sonst zum größten Teil die Grenze bildet. Dort aber zieht sich die Grenze über den Berg hinunter und umfaßt die genannten Gebiete, die durch die hohen Berge von Österreich getrennt bleiben. Die beiden Gemeinden haben ihre Verbindungswege zum Deutschen Reich, das heißt, zu Bayern, und mußten deshalb, um wirtschaftlich bestehen zu können, dem deutschen Wirtschaftsverkehr angeschlossen werden. Es waren also lediglich wirtschaftliche Gründe, bedingt durch die geographische Lage, die seinerzeit dazu führten, für diese beiden Gebietsteile Österreichs separate Zollverträge abzuschließen. Sonst aber blieb es beim alten, diese beiden Gebiete behielten weiterhin österreichisches Recht bei. Als dann im Jahre 1938 das nationalsozialistische Deutschland Österreich okkupierte,

wurden diese beiden Gebiete Jungholz und Mittelberg dem Lande Bayern einverleibt. So kam es also, daß in diesen beiden Gebieten viel mehr reichsdeutsches und im besonderen auch noch bayrisches Recht eingeführt wurde als im übrigen Österreich.

Mit der Fortsetzung der Eigenstaatlichkeit Österreichs im Jahre 1945 war es selbstverständlich, daß auch Jungholz und Mittelberg wieder zu Österreich gehören. Man hat aber dann bei der Rechtsangleichung in Österreich nur auf Österreich im allgemeinen Rücksicht genommen und nicht die besonderen Verhältnisse in Jungholz und Mittelberg behandelt. Es ist also notwendig, daß diesem Zustand, der dort heute noch herrscht — daß eben viel mehr Reichsrecht und bayrisches Recht besteht —, abgeholfen wird.

Bereits im Herbst 1948 lag dem Nationalrat ein Gesetzentwurf der Regierung vor, womit die Rechtsangleichung in diesen beiden Gemeinden durchgeführt werden sollte. Der Nationalrat hat die Zustimmung gegeben, der Bundesrat hat keine Einwendung erhoben, aber weil es ein Bundesverfassungsgesetz war, war die Zustimmung aller vier Alliierten notwendig, die aber nicht gegeben wurde. Die Regierung hat damals ein Verfassungsgesetz aus dem Grunde verlangt, weil sie nicht nur Bundesrecht, sondern zugleich auch das Landesrecht einführen wollte. Darüber hinaus wollte sie noch Übergangsbestimmungen durch eine über den Artikel 18 des Bundesverfassungsgesetzes hinausgehende Verordnungsermächtigung erwirken. Das nun vorliegende Gesetz beschränkt sich lediglich auf die Rechtsangleichung im Bundessektor. Es kann deshalb als einfaches Gesetz erlassen werden und wird daher nicht der Schwierigkeit begegnen, vom Alliierten Rat genehmigt werden zu müssen.

Mit diesem Gesetz wird aber auch noch etwas anderes geändert, was in diesen beiden Gebieten absolut und dringend notwendig ist, die Neuanlegung von Grundbüchern. Sowohl in Jungholz als auch in Mittelberg mußten nach dem Jahre 1938 die Grundbücher nach Reichsrecht angelegt werden. Die Grundbücher sind aber eigentlich bis zum Jahre 1945 kaum fertiggestellt worden, so daß heute die beiden Gemeinden ohne Grundbücher dastehen. Das stellt ein schweres Hindernis dar und wirkt vor allem auf den Realitätenverkehr ein. Es ist heute vielfach so, daß junge Leute, die heiraten wollen, davon abgehalten werden, weil man nicht imstande ist, ihnen ihr Erbteil zu überschreiben. Es können also keine Verbücherungen vorgenommen werden. Darf ich dazu noch bemerken, daß dadurch dem österreichischen Fiskus Einnahmen ausfallen, denn wenn keine

Grundbucheintragungen vorgenommen werden können, fließen auch keine Gebühren derartigen Charakters ein. Das alles wird mit diesem Gesetz geändert. Es wird darin bestimmt, daß die Grundbücher in diesen Gemeinden nach österreichischem Recht anzulegen sind. Das ist das Wesentliche.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform hat die Regierungsvorlage am 6. Juni dieses Jahres in Beratung gezogen. Er hat sie einstimmig und ohne Änderung angenommen.

Ich stelle namens des Ausschusses den Antrag, das Hohe Haus möge dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (112 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf ohne Debatte in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.*

Der 10. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Außenpolitischen Ausschusses über die Regierungsvorlage (160 d. B.): **Übereinkommen zwischen Österreich und der Schweiz über den Grenzübertritt von Personen im Kleinen Grenzverkehr (173 d. B.).**

Berichterstatter **Grubhofer**: Hohes Haus! Es gereicht mir zur Ehre, im Auftrag des Außenpolitischen Ausschusses über das Übereinkommen zwischen Österreich und der Schweiz über den Grenzübertritt von Personen im Kleinen Grenzverkehr zu berichten. Es ist ein Übereinkommen, das nicht nur die Bewohner in den Grenzzone betrifft, sondern sämtliche Bewohner und Bürger beider vertragsschließenden Staaten berührt. Es ist also ein Übereinkommen, das gemäß der Verfassung durch den Bund zu schließen ist, weil nach Artikel 10 Abs. 1 Z. 3 der Bund hierfür zuständig ist. Ich möchte hier hinsichtlich meiner Ausführungen im Ausschuß eine Korrektur vornehmen. Ich habe dort gesagt, daß nach der Paßverordnung vom Jahre 1921 und auch nach der früheren kaiserlichen Paßverordnung vom Jahre 1867 die Landeshauptmänner zuständig waren. Das stimmt insoweit, als damals und bis zum Jahre 1938 die Regelung des Kleinen Grenzverkehrs, soweit er nur die Bevölkerung der Grenzzone in den Ländern betraf, durch den Landeshauptmann erfolgte.

Dieses Übereinkommen ist in einer sehr großzügigen Weise abgefaßt worden. Es bestimmt im Artikel 2 die Grenzzone. Als Grenzzone für den Personenverkehr gelten für Österreich das Bundesland Vorarlberg und der Verwaltungsbezirk Landeck in Tirol, für die Schweiz und Liechtenstein die Kantone

St. Gallen, Appenzell A. Rh., Appenzell I. Rh., Thurgau, vom Kanton Graubünden die Bezirke Plessur, Ober- und Unterlandquart sowie das Engadin, das Münstertal und die Gemeinde Samnaun; das Fürstentum Liechtenstein.

Hinsichtlich der Grenzpassiere wird genau dargelegt, welche Ausweispapiere zum Übertritt berechtigen. Da ist einmal der Reisepaß und die Grenzkarte, die einen Anerkennungsvermerk der zuständigen Behörde des Nachbarstaates brauchen, und dann der Grenzpassierschein.

Es wird weiterhin bestimmt, für welche Personen diese Ausweispapiere ausgestellt werden dürfen. Hier ist eine sehr großzügige Ausdehnung vorgenommen worden, die allgemein zu begrüßen ist. Die Grenzkarten werden für jene Personen ausgestellt, die in der Grenzzone, wie sie hier im Vertrag bezeichnet ist, ihren dauernden Wohnsitz haben, also ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft. Der Grenzpassierschein kann aber auch jenen Staatsbürgern ausgestellt werden, die nicht in der Grenzzone, sondern irgendwo im übrigen Bereich der vertragschließenden Staaten ihren Aufenthalt haben — das heißt also, für sämtliche Bundesländer bei uns und für sämtliche Kantone in der Schweiz —, wenn sie eine Reise in die Grenzzone machen und von dort einen Grenzübertritt vornehmen wollen. Grenzkarte und Reisepaß berechtigen zum beliebig oftmaligen Grenzübertritt, und zwar jeweils auf die Dauer von höchstens zwei Tagen. Der Grenzpassierschein kann bis zu einer Gültigkeit von drei Tagen ausgestellt werden.

Im Touristenverkehr ist noch eine großzügige Erleichterung eingeräumt worden, da Touristen im Gebirgsgebiet sich ohne besondere Bewilligung zwei Kilometer tief ins Nachbarland hinein begeben können. Sie brauchen nur eine gültige Identitätskarte, beziehungsweise einen gültigen Personalausweis bei sich zu haben.

Wichtig ist auch noch der Artikel 12, der beinhaltet, daß, um einem dauernden Aufenthalt vorzubeugen, Leute, die hinübergehen oder herüberkommen, während einer Frist von sechs Monaten jederzeit wieder aufzunehmen sind. Hier ist also wohl mit Absicht ein gewisser Riegel vorgeschoben, damit Elemente, die sich mit solchen Grenzpapieren in den anderen Staat begeben wollen, um dort zu verschwinden, innerhalb von sechs Monaten wieder von dem das Grenzpapier ausstellenden Staat aufgenommen werden müssen.

Das ist im großen und ganzen der Inhalt. Das Übereinkommen muß dem Nationalrat vorgelegt werden, weil der Artikel 9 gesetzändernden Charakter hat. Hier wird die Ausländerpolizeiverordnung betroffen. Im Artikel 9 steht (*liest*):

„Die im kleinen Grenzverkehr eingereisten Personen unterliegen den Meldevorschriften des Aufenthaltsstaates; sie sind jedoch innerhalb der zulässigen Aufenthaltsdauer von dem in Österreich bestehenden Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis befreit.“

Wir haben also hier zwei Dinge: Meldevorschrift und Aufenthaltserlaubnis. Die Meldevorschrift ist unbeschränkt gültig, sowohl in der Schweiz wie auch in Österreich. Jeder, der einreist und Aufenthalt nimmt, hat sich zu melden. Hinsichtlich der Aufenthaltsbewilligung besteht aber ein Unterschied. In der Schweiz besteht keine derartige Vorschrift wie in Österreich, daß man, wenn man sich länger als zwei Tage hier aufhält, um eine Aufenthaltserlaubnis einkommen muß, wie die Ausländerpolizeiverordnung es vorsieht. Nach 48 Stunden hat jede Person, die älter als 15 Jahre ist, um eine Aufenthaltsbewilligung einzukommen. Das wird nun für die Angehörigen der Schweiz, die nach Österreich einreisen, mit diesem Übereinkommen geändert. Schweizer Staatsangehörige müssen, wenn sie mit Grenzpapieren gemäß diesem Übereinkommen nach Österreich einreisen, um die Aufenthaltsbewilligung nicht einkommen. Das ist der Grund, warum dieses Übereinkommen dem Nationalrat vorliegt.

Es bleibt dem Nationalrat nun nach Artikel 50 Abs. 1 unserer Bundesverfassung überlassen, ob er dem Übereinkommen zustimmt. Es gibt nur eine generelle Zustimmung oder Ablehnung.

Ich möchte aber noch auf etwas besonderes hinweisen. Dieses Übereinkommen hat auch eine große wirtschaftliche Bedeutung. Ich habe mir gestattet, es bereits im Ausschuß darzulegen, möchte es aber auch hier wiederholen. Es kommen im Grenzverkehr sehr viele Personen nach Österreich, und es gehen auch sehr viele Österreicher hinüber in die Schweiz. Dieses Übereinkommen betrifft 14 Grenzübertrittsstellen, und zwar 13 im Gebiet des Bundeslandes Vorarlberg und eine im Gebiet des Bundeslandes Tirol, Verwaltungsbezirk Landeck, in Finstermünz.

Ich habe bei den zuständigen Behörden eruiert, daß zum Beispiel im Monat Mai allein in Vorarlberg bei den 13 Grenzübertrittsstellen 85.000 Schweizer eingereist sind — nicht 65.000, wie es durch einen Hörfehler in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Bericht geheißen hat.

Ausreisen von Österreich in die Schweiz im Kleinen Grenzverkehr waren im Monat Mai 83.000. Es waren also die Einreisen nach Österreich höher. Daraus ergibt sich die große Bedeutung für unseren Fremdenverkehr und für unsere Wirtschaft, denn wenn 85.000 Einreisende kommen, so heißt das, daß diese

85.000 Schweizer, die nach Österreich kommen und hier, sei es einen, zwei oder drei Tage Aufenthalt nehmen, Geld ins Inland tragen, und zwar zum Teil jenes Geld, das schließlich und endlich vielleicht auf Wegen, die wir nicht immer gerne sehen, ins Ausland geraten ist. Es werden, wenn von diesen 85.000 Leuten nur ein Drittel von der Möglichkeit Gebrauch macht, bis zu 1000 S hereinzunehmen, dadurch im Monat viele Millionen Schilling, ich schätze etwa 20 bis 28 Millionen Schilling, zurückfließen. Da wir in Österreich momentan mehr Waren als Geld haben und unsere Gelddecke etwas knapp ist, würde ein derartiges Rückfließen von österreichischen Schillingen auf unsere Wirtschaft einen guten Einfluß haben. Es wird aber noch einen weiteren günstigen Einfluß haben, denn mit dem Reiseverkehr wird auch der österreichische Schilling im freien Bankenverkehr in der Schweiz ansteigen; wir werden es also erleben, daß sich der Schillingkurs im Schweizer Ausweis in der nächsten Zeit noch weiter, auf über 16 Schweizer Franken pro 100 S, erhöhen wird.

Ich bitte also bei der Behandlung dieses Übereinkommens auch die wirtschaftliche Bedeutung zu beachten und bitte namens des Außenpolitischen Ausschusses das Hohe Haus, der Ratifizierung dieses Übereinkommens zuzustimmen, nachdem auch der Ausschuß dem Übereinkommen zugestimmt hat.

*Das Übereinkommen wird ohne Debatte genehmigt.*

Der 11. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (166 d. B.): Bundesgesetz, womit die im ordentlichen Verfahren vor den Strafgerichten angedrohte **Todesstrafe durch die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers ersetzt** wird (176 d. B.).

Berichterstatter **Eibegger**: Hohes Haus! Der Artikel 85 der österreichischen Bundesverfassung bestimmt, daß die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren abgeschafft ist. Nach der Wiederinkraftsetzung der Bundesverfassung in der Fassung von 1929 wurde auf Grund der damals bestandenen außerordentlichen Rechtsverhältnisse in Österreich mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 24. Juli 1946 die Vorschrift des Artikels 85 der Bundesverfassung zeitlich aufgehoben, und zwar zunächst bis zum 30. Juni 1947. Mit zwei weiteren Bundesverfassungsgesetzen wurde die Frist für diese Suspendierung der Vorschriften des Artikels 85 bis zum 30. Juni 1950 erstreckt.

Der Nationalrat hat in seiner geheimen Abstimmung vom 24. Mai dieses Jahres eine weitere Erstreckung dieser Frist abgelehnt; die Bestimmungen des Artikels 85 der Bundesverfassung treten daher mit 1. Juli dieses Jahres

wieder in Kraft. Ab 1. Juli dieses Jahres ist daher die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren nicht mehr zulässig. Dieser Sachverhalt macht es notwendig, daß die Gesetzgebung dafür vorsorgt und bestimmt, welche gesetzliche Strafe für Verbrechen, die bis zum 30. Juni dieses Jahres mit der Todesstrafe bedroht waren, an deren Stelle zu treten hat.

Durch das Inkrafttreten der Verfassungsbestimmung, daß die Todesstrafe abgeschafft ist, ist auch das Bundesgesetz über das außerordentliche Milderungsrecht der Schwurgerichte bei mit dem Tode bedrohten Verbrechen gegenstandslos geworden und wäre außer Kraft zu setzen.

Die Bundesregierung hat nunmehr einen Gesetzentwurf unterbreitet, wonach die mit dem Tode bedrohten Verbrechen in Hinkunft mit lebenslangem schweren Kerker bestraft werden sollen. Weiter sieht dieser Gesetzentwurf vor, daß das Bundesgesetz über das außerordentliche Milderungsrecht der Schwurgerichte bei Verbrechen, die mit dem Tode bedroht sind, außer Kraft gesetzt wird.

Der Justizausschuß hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 16. Juni dieses Jahres in Verhandlung gezogen und genehmigt.

Zusätzlich zum § 2 wurde die Bestimmung getroffen, daß das Bundesgesetz über das außerordentliche Milderungsrecht der Schwurgerichte für jene Fälle noch anzuwenden ist, in denen das Urteil bereits ergangen, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist.

Im Auftrage und Namen des Justizausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf (176 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Zur Geschäftsordnung beantrage ich, die General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf ohne Debatte in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.*

Präsident Dr. **Gorbach**: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung stelle ich für 5. Juli 1950, 10 Uhr vormittags, in Aussicht. Wird dagegen ein Einwand erhoben? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall, es bleibt bei meinem Vorschlag.

Ich möchte noch auf etwas aufmerksam machen: Unmittelbar nach der Haussitzung findet die Konstituierung des Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses gegenüber im Lesesaal statt. 15 Minuten nach der Haussitzung findet die Sitzung des Hauptausschusses statt, in der die Wahl des ständigen Unterausschusses nach § 21 A der Geschäftsordnung erfolgen wird.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 12 Uhr 30 Minuten.**